



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-183/2011-120

Ggst.: Projekt Spielberg GmbH & Co. KG,
8724 Spielberg, Red Bull Ring Straße 1;
UVP-Abnahmeverfahren.

hier: UVP-Teilabnahmebescheid Realisierungsstufe 2.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Robert Schaunig

Tel.: (0316) 877-3820

Fax: (0316) 877-3490

E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 11. Mai 2011

Projekt Spielberg GmbH & Co KG
„Vorhaben Spielberg NEU“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Teilabnahmebescheid
gemäß § 20 UVP-G 2000
Realisierungsstufe 2

Inhaltsverzeichnis

I. SPRUCH	3
1. Abnahmeprüfung.....	3
2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen.....	3
3. Rechtsgrundlagen.....	4
4. Abnahmegegenstand	4
5. Anordnungen.....	8
6. Kosten.....	9
II. BEGRÜNDUNG	9
1. VERFAHRENSGANG	9
2. MAßGEBLICHER ENTSCHEIDUNGSRELEVANTER SACHVERHALT	11
3. BEWEISWÜRDIGUNG.....	12
4. RECHTLICHE ERWÄGUNGEN	13
4.1 NEBENBESTIMMUNGEN - TABELLARISCH.....	14
4.2 MATRIX.....	70
4.4 Stellungnahmen.....	71
4.5 Zusammenfassung.....	71
III. RECHTSMITTELBELEHRUNG	71

B e s c h e i d

I. Spruch

Aufgrund der von der Projekt Spielberg GmbH & Co KG, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1010 Wien, mit Eingabe vom 25. Februar 2011, erfolgten Fertigstellungsanzeige für die zweite Teilrealisierungsstufe des Vorhabens „**Spielberg NEU**“ einschließlich des in dieser Eingabe gestellten Antrags auf nachträgliche Genehmigung von Abweichungen, wird wie folgt entschieden:

1. Abnahmeprüfung

Es wird festgestellt, dass die Errichtung und der eingeschränkte Betrieb gemäß dem mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Fertigstellungsoperat „Unterlagen Teilrealisierungsstufe 2“ unter Berücksichtigung der unter 2. nachträglich genehmigten geringfügigen Abweichungen und dem Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2007, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215, in der Fassung des Bescheides des Umweltsenates vom 15. Jänner 2008, GZ: US 2B/2007/19-6 entsprechen.

2. Nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen

Nachstehende geringfügige Abweichungen gemäß der mit dem Bestätigungsvermerk der Behörde versehenen Planparie, werden hiermit nachträglich genehmigt:

- Übersicht Nr. 1: Die Haupttribüne wurde von ca 5.000 auf 3.177 Sitzplätze reduziert und in 3 statt in 2 Teilflächen geteilt.
- Übersicht Nr. 4: Der Schönberghof und der nordöstlich gelegene bestehende Stadl wurden als solitäre Bauwerke belassen und nicht baulich verbunden.
- Übersicht Nr. 7: Das Boxengebäude Supermoto wurde lagemäßig an die geologischen und landschaftlichen Verhältnisse angepasst und im Flächenausmaß geringfügig erweitert. Das Kellergeschoß ist entfallen.
- Übersicht Nr. 9: Von den Waschboxen wurde die 6-Platzanlage auf der Rüstfläche 2 (zwischen dem Ring und dem Testoval) vorerst nur als 2-Platzanlage ausgeführt (sie wird erst zukünftig im Bedarfsfall erweitert) und lagemäßig an das bestehende Gelände angepasst.
- Übersicht Nr. 49: Als Provisorium für das künftige Partnergebäude wurde südlich der Multifunktionsfläche 2 ein Kleingebäude als Infopoint errichtet. Im Erdgeschoß des Gebäudes befinden sich Informations- und Büroräumlichkeiten. Im 1. OG gibt es eine Wartelounge für ankommende Besucher, die im Sinne eines Bistros betrieben wird. Das 2. OG ist eine begehbare Dachterrasse.
- Übersicht Nr. 50: das bestehende Gasthaus „Enzingerhof“ wurde saniert. Die Nutzung erfolgt als Ergänzung des Schönberghofs im Sinne einer Frühstückspension bzw. als Gasthaus mit Fremdenzimmern.
- Präzisierend wird klargestellt, dass die verschiedenen Multifunktionsflächen (inkl Rüstflächen; siehe Teilrealisierungsstufe 1) variabel nach Bedarf bespielt und für Publikumsaktivitäten (z.B. Ausstellungen, Präsentationen, GoKart, Elektro-, Modellfahrzeuge, Geschicklichkeitsparcours usw.) und Veranstaltungsaufbauten (Gastronomie, Abstellflächen usw.) genutzt werden.

- Errichtung einer Mobilfunkstation (als Ersatz einer bestehenden) der Orange Austria Telecommunication GmbH nordöstlich des Schönberghofes.

3. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 18 Abs. 3, 19, 20 und 39, unter

1. Anwendung der Materienvorschriften über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen und Kollaudierungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG), BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2011: § 121 sowie des Stmk. Baugesetzes, LGBL. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 49/2010: § 38
2. Einbezug der Materienvorschriften über emissionsneutrale Änderungen, Geländeänderungen, Errichtung baulicher Anlagenteile und Nutzungsänderungen der Gewerbeordnung (GewO) BGBl. Nr. 194/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 66/2010: §§ 81 Abs. 2 Z9 und Abs. 3, 345 Abs. 8 Z8 sowie des
3. Anwendung des Stmk. Baugesetzes LGBL. Nr. 59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 49/2010: §§ 19, 20
4. Anwendung des Stmk. Veranstaltungsgesetz LGBL. Nr. 192/1969 i.d.F. LGBL. Nr. 81/2010: §§ 21 ff
5. unter Anwendung des AVG 1991 51/1991 i.d.F. 111/2010

4. Abnahmegegenstand

Einleitung

Bedingt durch den Ausstieg der Investoren Volkswagen AG, Magna International Europa AG und KTM Sportmotorcycle AG soll das genehmigte UVP-Projekt (gemäß UVP-Bescheid, GZ: FA13A-11.10-158/2006-215) seitens des Investors Projekt Spielberg GmbH & Co KG (Errichtungs- und Betriebsgesellschaft für die Red Bull GmbH) in Teilrealisierungsstufen errichtet werden.

Die Teilrealisierungsstufe 1 wurde am 29.11.2010 zur Abnahmeprüfung vorgelegt und erging am 25. Februar 2011 zu GZ: FA13A-11.10-31/2008-151, der Abnahmebescheid unter Genehmigung geringfügiger Abweichungen. Die Teilrealisierungsstufe 2 stellt die zweite Ausbaustufe des modular erweiterbaren Projektes dar, welche in weiterer Folge detaillierter beschrieben wird.

1 Partnergebäude und Haupttribüne

Das Partnergebäude ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

Der Detailpunkt Überlastschüttung wurde bereits in der Teilrealisierungsstufe 1 abgenommen.

2 Haupttribüne:

Die Haupttribüne ist Gegenstand der nunmehrigen Teilrealisierungsstufe 2. Sie wurde – geteilt in 3 Einzelflächen – auf der Überlastschüttung des zukünftigen Partnergebäudes errichtet. Die Kapazität beträgt 3.177 Sitzplätze. Zwischen den einzelnen Tribünenflächen wurden balkonartige Sitzlogen hergestellt.

Aus schallschutztechnischen Gründen sind auf der Dammkrone am südlichen Rand insgesamt fünf Gabionenwände mit einer Höhe von ca. 1,7 m errichtet. Diese werden von Gastro-Containern (Mindestschalldämmung 33 dB) sowie den Zuschauerzugängen unterbrochen, sind jedoch mit entsprechenden Maßnahmen (Überlappung) zur Erfüllung des Schallschutzes ausgeführt. Die Anschlüsse werden entsprechend der Detailbeschreibung im Bericht BeSB GmbH, Berlin, vom 17.03.2011, ausgeführt. Der in der Teilrealisierungsstufe 1 festgestellte Schallschutz bleibt dadurch unverändert gegeben.

2 Wirtschaftshof

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

Der Detailpunkt Überlastschüttung wurde bereits in der Teilrealisierungsstufe 1 abgenommen.

3 Werkstättengebäude, Medical Center

Dieser Punkt wurde bereits in der Teilrealisierungsstufe 1 abgenommen.

4 Schönberghof

Dieser ist Gegenstand der nunmehrigen Teilrealisierungsstufe 2. Der bestehende Schönberghof wurde im Erdgeschoss und in den Obergeschoßen entsprechend der Genehmigung ausgebaut. Der nordöstlich gelegene, bestehende Stadl und der Schönberghof wurden als solitäre Bauwerke belassen und sind nicht baulich verbunden.

Nordwestlich des Gebäudes wird ein Kinderspielplatz auf einer Fläche von ca 15m x 15m zugehörig zum Gasthaus errichtet. Dieser wird TÜV-geprüfte Spielgeräte wie zB Rutschen, Schaukeln usw umfassen.

5 Tankstelle

Dieser Punkt wurde bereits in der Teilrealisierungsstufe 1 abgenommen.

6 Südwest-Tribüne

Südwestlich des Süd-Kurses befindet sich eine fixe Tribüne für 2.235 Personen. Diese ist Gegenstand der nunmehrigen Teilrealisierungsstufe 2.

7 Boxengebäude Supermoto

Im zukünftigen Fahrerlagerbereich der Supermoto Strecke, im östlichen Innenbereich des Süd-Kurses befindet sich das Boxengebäude. Dieses wurde lagemäßig an die geologischen und landschaftlichen Verhältnisse angepasst und im Flächenausmaß geringfügig erweitert. Das Kellergeschoß ist entfallen. Dieses ist Gegenstand der nunmehrigen Teilrealisierungsstufe 2.

Die ursprünglich für die Supermotostrecke konzipierten Boxen werden vorübergehend als Garage für Fahrzeuge genutzt, weil die Supermotostrecke in der Teilrealisierungsstufe 2 vorerst nicht ausgeführt wird. Die Bezeichnung „Race Control“ ist für die zukünftige Supermotostrecke zu sehen; die vorübergehende Nutzung erfolgt im Sinne eines Besprechungsraums.

8 Boxengebäude Motocross

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

9 Waschboxen

Die Waschboxen sind – zum Teil – Gegenstand der nunmehrigen Teilrealisierungsstufe 2.

Lanzenwaschboxen für 2 Fahrzeuge befinden sich westlich des Boxengebäudes Supermoto Strecke.

Die 6- Platzanlage auf der Rüstfläche 2, situiert zwischen dem Ring und dem Testoval, wurde vorübergehend nur als 2-Platzanlage ausgeführt und wird erst zukünftig, im Bedarfsfall, erweitert. Lagemäßig wurde diese an das bestehende Gelände angepasst.

Die 2- Platzanlage bei der Zuwegung zur Offroad Strecke, nördlich des Schönberghofes, wurde nicht errichtet und ist auch nicht Bestandteil der Teilrealisierungssufe 2.

10, 11 Streckenbeschreibung

Ring

Dieser Punkt wurde bereits in der Teilrealisierungsstufe 1 abgenommen.

10 Nordkurs

Dieser Punkt wurde bereits in der Teilrealisierungsstufe 1 abgenommen.

11 Südkurs

Dieser Punkt wurde bereits in der Teilrealisierungsstufe 1 abgenommen.

12 Testoval

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

13, 14 Fahrdynamische Fläche, multifunktionale Fläche

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

15 Synthetische Module

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

16 Supermoto Strecke

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

17 Motocross Strecke

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

18 Offroad Strecke

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

19 Zustandsfläche

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

20 Enduro/Trial Strecke

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

21 Lärmschutzwände

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

22 Österreicherlingstraße, Hauptzufahrt Ring

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

23 Interne Erschließungsstraße synthetische Module

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

24 Straße nach Schönberg

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

25 Erschließungsstraße Rüstfläche 1 und Testoval

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

26 Erschließungsstraße Süd- und Westtribüne

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

27 Begleitwege und Sicherheitswege

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

28 Hauptparkplatz

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

29 Tunnel 1

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

30 Tunnel 2

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

31 Tunnel 3

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

32 Brücke 1

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

33 Brücke 2

Dieser Punkt ist nicht Teil der Teilrealisierungsstufen 1 und 2.

34 Start- Zieltunnel

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

35 Boxenmauer

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

36 bis 43 Hochwasserschutzbauwerke

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

44 Westtribüne

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

45 Flüssiggastank

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

46 Garage, Flugdach, Bürogebäude

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

47 Kiosk, Toilettenanlagen

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

48 Rüstfläche 1

Dieser Punkt wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

49 Infopoint

Dieser ist Gegenstand der nunmehrigen *Teilrealisierungsstufe 2*.

Im Bereich südlich der Multifunktionsfläche 2 wurde als Provisorium für das zukünftige Partnergebäude ein Kleingebäude als Infopoint errichtet. Im Erdgeschoß des Gebäudes befinden sich Informations- sowie Büroräumlichkeiten. Im 1. Obergeschoß wurde eine Wartelounge für ankommende Besucher hergestellt. Diese Wartelounge wird im Sinne eines Bistros betrieben. Das 2. Obergeschoß ist eine begehbare Dachterrasse.

50 Gästehaus Enzingerhof

Auch dieser ist Gegenstand der nunmehrigen *Teilrealisierungsstufe 2*.

Das bestehende Gasthaus der „Enzingerhof“ ist seitens der Projekt Spielberg GmbH & Co KG gepachtet und wurde im Innenbereich renoviert sowie mit einem Vollwärmeschutz und neuen Fenstern thermisch sowie schalltechnisch (42 dB) saniert. Die Nutzung erfolgt als Ergänzung des Schönberghofs im Sinne einer Frühstückspension bzw. als Gasthaus mit Fremdenzimmer. Insgesamt verfügt das Gästehaus Enzingerhof über 14 Doppelbettzimmer. Die dem Gebäude südseitig vorgelagerte Terrasse wurde saniert.

51 Temporäre Bauten

Für die gewerbliche Nutzung der einzelnen Multifunktionsflächen (inkl Rüstflächen siehe Teilrealisierungsstufe 1) wird es in Anpassung der jeweilig zeitlichen Nutzung im Sinne der Kontingente der Genehmigung zur Errichtung von diversen temporären Bauten, in Form von Fertigcontaineranlagen (Lager, Toiletten, Gastro, Verweilräumlichkeiten usw.), kommen.

Infrastrukturbeschreibung

Die gesamte Infrastruktur wurde bereits in der *Teilrealisierungsstufe 1* abgenommen.

Betriebsprogramm

Hierzu wird auf die Einreichunterlagen und den UVP-Genehmigungsbescheid verwiesen.

Das Betriebsprogramm für die realisierten Bauteile bleibt unverändert, wie in den Einreichunterlagen und dem UVP-Genehmigungsbescheid beschrieben.

Die verschiedenen Multifunktionsflächen (inkl Rüstflächen; siehe Teilrealisierungsstufe 1) werden im Regel- und Veranstaltungsbetrieb variabel nach Bedarf bespielt und für Publikumsaktivitäten (z.B. Ausstellungen, Präsentationen, GoKart, Elektro-, Modellfahrzeuge, Geschicklichkeitsparcours usw.) und Veranstaltungsaufbauten (Gastronomie, Abstellfläche usw.) genutzt. Davon ausgenommen sind GoKart sowie Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren auf den Rüstflächen 1 und 3.

Alle gastronomischen Einrichtungen des Vorhabens werden nach Maßgabe der Sperrzeitenverordnung (Verordnung des LH von Stmk vom 21.12.1998 über die Sperrstunde und Aufsperrstunde der Gastgewerbebetriebe idgF) betrieben, die Terrasse des Schönberghofes jedoch nur bis 22:00 Uhr.

5. Anordnungen

1. Entsprechend Auflagenpunkt 1. des Genehmigungsbescheides sind die entsprechenden Atteste (abfallwirtschaftliche Bauaufsicht und Schlussbericht) unverzüglich, jedoch spätestens bis Ende Mai diesen Jahres der UVP-Behörde unaufgefordert vorzulegen.
2. Entsprechend Auflagenpunkt 2. des Genehmigungsbescheides – Fachbereich Abfallwirtschaft – sind entsprechende Bestätigungen bzw. Nachweise (Entsorgungsnachweise) unverzüglich jedoch bis spätestens Ende Mai diesen Jahres der UVP-Behörde unaufgefordert vorzulegen.
3. Entsprechend Auflagenpunkt 8. des Genehmigungsbescheides – Fachbereich Abfallwirtschaft – sind entsprechende Nachweise bzw. Atteste (Sozialräume – Ersthilfekästen – Augenwaschflasche – Manipulation mit Öl) unverzüglich, jedoch bis spätestens Ende Mai diesen Jahres der UVP-Behörde unaufgefordert vorzulegen.
4. Der Aufzug im Schönberghof darf erst nach Abnahme des TÜV in Betrieb gehen. Diese Abnahmebescheinigung ist der UVP-Behörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
5. Die Bescheinigungen über die mangelfreie Dichtheitsprüfung und Druckproben lt Auflagenpunkt 123. sind der UVP-Behörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen, jedoch bis spätestens Ende Mai diesen Jahres.
6. Der bauliche Abschluss des Stiegenhauses im Gebäude Enzingerhof ist bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudes fertigzustellen. Vor der Benutzung dieses Gebäudes sind hierüber entsprechende Bestätigungen im Betrieb, zu jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde, aufzubewahren.
7. Vor Benützung des Gebäudes „Schönberghof“, sind der bauliche Abschluss des Stiegenhauses sowie die richtlinienkonforme Ausführung der automatischen Brandmeldeanlage inkl. Brandfallsteuerungen bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudes fertigzustellen. Vor der Benutzung dieses Gebäudes sind hierüber entsprechende Bestätigungen im Betrieb, zu jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde, aufzubewahren.

6. Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2010, hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, 8724 Spielberg, Red Bull Ring Straße 1, folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2010, LGBl. Nr. 50/2010,	
a) für diesen Bescheid	€ 11,60
b) nach Tarifpost A/7 für 760 Sichtvermerke auf den 5fach eingereichten Unterlagen á € 5,70	€ 4.332,00
Zwischensumme Verwaltungsabgaben	€ 4.343,60
jedoch Verwaltungsabgaben	
max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit.	€ <u>1.357,00</u>

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

II. Begründung

1. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 12. September 2007 zu GZ: FA13A-11.10-158/2006-215, in der Fassung des Umweltsenates Wien vom 15. Jänner 2008 zu GZ: US 2B/2007/19-6 wurde das Vorhaben „Spielberg NEU“ (Errichtung bzw. Erweiterung und Betrieb ständiger Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge unter Vornahme von vorhabensursächlichen Rodungen auf Liegenschaften der Gemeinden Spielberg und Flatschach, beide politischer Bezirk Knittelfeld) rechtskräftig – im Sinne der Vorgaben des UVP-G 2000 - genehmigt.

Mit Eingang vom 02. Dezember 2010 hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1010 Wien, die Fertigstellungsanzeige für die erste Teilrealisierung sowie unter einem den Antrag auf Genehmigung von Abweichungen nach dem UVP-Gesetz 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) betreffend das Vorhaben „Spielberg Neu“ eingebracht.

Mit Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 25. Februar 2011 zu GZ: FA13A-11.10-31/2008-151 wurde der 1. Teilabnahmebescheid verfügt und waren die Abweichungen als geringfügig mit zu genehmigen.

Mit Eingang vom 25. Februar 2011 hat die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, anwaltlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1010 Wien, die Fertigstellungsanzeige für die Teilrealisierungsstufe 2 sowie unter einem den Antrag auf Genehmigung von Abweichungen nach dem UVP-Gesetz 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) betreffend das Vorhaben „Spielberg Neu“ eingebracht.

Abweichungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben wurden im Laufe des Abnahmeverfahrens wie folgt bekannt gegeben bzw. erhoben:

Die Haupttribüne wurde von ca 5.000 auf 3.177 Sitzplätze reduziert und in 3 statt in 2 Teilflächen geteilt.
Der Schönberghof und der nordöstlich gelegene bestehende Stadl wurden als solitäre Bauwerke belassen und nicht baulich verbunden.
Das Boxengebäude Supermoto wurde lagemäßig an die geologischen und landschaftlichen Verhältnisse angepasst und im Flächenausmaß geringfügig erweitert. Das Kellergeschoß ist entfallen.
Von den Waschboxen wurde die 6-Platzanlage auf der Rüstfläche 2 (zwischen dem Ring und dem Testoval) vorerst nur als 2-Platzanlage ausgeführt (sie wird erst zukünftig im Bedarfsfall erweitert) und lagemäßig an das bestehende Gelände angepasst.
Als Provisorium für das künftige Partnergebäude wurde südlich der Multifunktionsfläche 2 ein Kleingebäude als Infopoint errichtet. Im Erdgeschoß des Gebäudes befinden sich Informations- und Büroräumlichkeiten. Im 1. OG gibt es eine Wartelounge für ankommende Besucher, die im Sinne eines Bistros betrieben wird. Das 2. OG ist eine begehbare Dachterrasse.
Das bestehende Gasthaus „Enzingerhof“ wurde saniert. Die Nutzung erfolgt als Ergänzung des Schönberghofs im Sinne einer Frühstückspension bzw. als Gasthaus mit Fremdenzimmern.
Die verschiedenen Multifunktionsflächen (inkl Rüstflächen; siehe Teilrealisierungsstufe 1) werden variabel nach Bedarf bespielt und für Publikumsaktivitäten (z.B. Ausstellungen, Präsentationen, GoKart, Elektro-, Modellfahrzeuge, Geschicklichkeitsparcours usw.) und Veranstaltungsaufbauten (Gastronomie, Abstellflächen usw.) genutzt.
Errichtung einer Mobilfunkstation (als Ersatz einer bestehenden) der Orange Austria Telecommunication GmbH nordöstlich des Schönberghofes.

Um dem gesetzlichen Überprüfungsauftrag (Konsensgemäßheit) und der Frage der Geringfügigkeit der Abweichungen nachgehen zu können, wurden die behördlichen Sachverständigen beauftragt, fachlich Stellung zu nehmen. Die beigezogenen Sachverständigen wurden im Rahmen der Abnahme mit folgenden Fragen befasst und findet sich eine entsprechende Matrix und Bezugnahme unter II, Pkt. 5. wieder:

1. Sind die eingereichten Unterlagen zur fachlichen Beurteilung im Rahmen des Abnahmeverfahrens ausreichend?
2. Können die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) als fachlich geringfügig mitgetragen werden oder sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf Schutzgüter möglich?
3. Sind durch die Abweichungen (bei einem Vergleich mit der erteilten Genehmigung) negative Auswirkungen auf Nachbarn möglich?
4. Können die Abweichungen mit den Ergebnissen der bereits durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang gebracht werden?
5. Können die für die zweite Ausbaustufe einschlägigen Nebenbestimmungen als erfüllt bezeichnet werden?
6. Sind Nebenbestimmungen aufzuheben, zu ändern oder zusätzlich vorzuschreiben?

Nach erfolgter Evaluierung durch die behördlichen Sachverständigen kam es zu mehreren Nachreichungen bzw. Projektskonkretisierungen, die letzte am 26. April 2011.

Nach Vorliegen der gutachterlichen Stellungnahmen der behördlichen Sachverständigen wurde mit Schriftsatz vom 29. April 2011 den Parteien Gelegenheit geboten, zu dem erfolgten Ermittlungsverfahren Stellung zu nehmen.

Weitere entscheidungsrelevante Stellungnahmen bzw. auf den Sachverhalt bezogene Umstände sind bis zur Erlassung des Abnahmebescheides nicht mehr eingebracht worden.

2. Maßgeblicher entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Abnahmebescheid gründet sich auf die mit dem Vidierungsvermerk der erkennenden Behörde versehenen, vorhabensspezifischen Abnahmeunterlagen. Diese können dem im Ordner 1 befindenden Gesamtinhaltsverzeichnis entnommen werden.

	Ordner Nr.
00 Überblick Teilrealisierungsstufe 1	1
<i>0000 Fertigstellungsanzeige</i>	
<i>0001 Gesamtinhaltsverzeichnis (Wegweiser / Inhaltsverzeichnis)</i>	
<i>0002 Beschreibung der Teilrealisierung - Ausbaustufe 2</i>	
<i>0003 Masterplan - Teilrealisierung Ausbaustufe 2</i>	
<i>0004 _Pflichtenheft für Betriebsphase TRS2</i>	
<i>0005 Erklärung nicht betroffene Fachbereiche</i>	
Fachbereich - A. Abfallwirtschaft	2
<i>A01 Bericht</i>	
<i>A02 Beilagen, Nachweise</i>	
Fachbereich - B. Hochbautechnik	2-4
<i>B01 Bericht, Baubeschreibungen</i>	2
<i>B02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	3+4
<i>B03 Bestätigungen / Bescheinigungen</i>	2
Fachbereich - C. Brandschutztechnik	5
<i>C01 Bericht (inkl. C03 Bescheidauflagen & Nachweise)</i>	
Fachbereich - D. Rennsicherheit/Fluchtwegführung	5
<i>D01 Bericht (inkl. Bescheidauflagen)</i>	
Fachbereich - E. Maschinenbautechnik	6+7
<i>E01 Bericht</i>	6
<i>E02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	6+7
<i>E03 Bescheidauflagen</i>	7
Fachbereich - F. Elektrotechnik	8
<i>F01 Bericht</i>	
<i>F02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	
<i>F03 Bescheidauflagen</i>	
Fachbereich - G. Wasserbautechnik	
<i>nicht relevant für Teilrealisierungsstufe 2</i>	
Fachbereich - H. Gewässerschutz/Abwassertechnik	9
<i>H01 Hydrologisches Gutachten</i>	
<i>H02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	
<i>H01 Bescheidauflagen</i>	
Fachbereich - I. Hydrogeologie	10
<i>I01 Bericht u. Bescheidauflagen</i>	
Fachbereich - J. Geologie	10
<i>J01 Bericht u. Bescheidauflagen</i>	
<i>J02 Beilagen, Ausführungsunterlagen</i>	
Fachbereich - K. Luftfahrttechnik	
Fachbereich - L. Verkehrstechnik	
Fachbereich - M. Forsttechnik	
Fachbereich - N. Wildökologie	
Fachbereich - O. Boden/Landwirtschaft	
<i>nicht relevant für Teilrealisierungsstufe 2</i>	
Fachbereich - P. Landschaftsgestaltung	11

<i>P01 Bericht</i>	
<i>P03 Unterlagen, Fotodokumentation</i>	
Fachbereich - Q. Naturschutz	
<i>nicht relevant für Teilrealisierungsstufe 2</i>	
Fachbereich - R. Emissionstechnik	11
<i>R01 Bericht</i>	
<i>R02 Ausführungspläne, Ausführungsunterlagen</i>	
<i>R03 Bestätigungen und Detailunterlagen</i>	
Fachbereich - S. Erschütterungstechnik	11
<i>B01 Bericht u. Bescheidauflagen</i>	
Fachbereich - T. Arbeitnehmerschutz	11
<i>T01 Gutachten u. Zusammenfassende Bestätigung</i>	
Fachbereich - U. Gebote der Umweltvorsorge	11
<i>U01 - Bericht</i>	
<i>U03 Stellungnahmen zu Bescheid</i>	
Fachbereich - X. Schallschutz	11
<i>X01 Bericht</i>	
<i>X02 Pläne</i>	

Diese angeführten Abnahmeunterlagen, vorgenommene Nachbesserungen, Bescheinigungen und Nachweise zur Auflagenerfüllung und das Verhandlungsergebnis stellen die Beurteilungsgrundlage für die fachspezifischen Stellungnahmen und gutachterlichen Ausführungen dar. Diese können der rechtlichen Beurteilung als maßgebender, entscheidungsrelevanter Sachverhalt zu Grunde gelegt und entscheidungsrelevant berücksichtigt werden. Auf die Inhalte der fachlichen Stellungnahmen und gutachterlichen Ausführungen wird verwiesen.

3. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das (im Rahmen der Abnahme) durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Abnahmeunterlagen samt Nachbesserungen, auf die zum Nachweis der Auflagenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, auf die Stellungnahmen und Detailgutachten der beigezogenen Sachverständigen sowie auf die Erklärungen der Parteien, der Beteiligten und der beigezogenen Stellen. Die eingeholten Fachaussagen sind methodisch einwandfrei, schlüssig und kann ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht erkannt werden.

Nach ständiger Rechtssprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermuerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4. Rechtliche Erwägungen

Gemäß § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde nach erfolgter Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber in Bescheidform abzusprechen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen sektoralen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 jedenfalls beizuziehen.

Diesem gesetzlichen Auftrage folgend, hat die Behörde zu prüfen, ob das – der Abnahme unterworfenen – Vorhaben den Nebenbestimmungen und den Projektvorgaben des rechtskräftigen Konsenses entspricht. Daneben ist auch zu ermitteln, ob auch die in den eigentlichen Einreichunterlagen enthaltenen Maßnahmen (projektierte Selbstverpflichtungen im Zusammenhang mit Risikobewertungen) in Bezug auf das umgesetzte Vorhaben eingehalten wurden.

Reflektierend auf das der Abnahme zugrunde liegende Fertigstellungsoperat für die Teilrealisierungsstufe 2, haben die Sachverständigen die Konsensgemäßheit der zweiten Teilrealisierungsstufe fachlich bestätigt. Die bezughabenden Aussagen der Sachverständigen werden als nachvollziehbar und in sich widerspruchsfrei mitgetragen.

Die Frage der Einhaltung der Nebenbestimmungen wird tabellarisch dargestellt und auch die vom Umweltsenat in der Entscheidung „Mistelbach Umfahrung“ US 2B/2008/23-62 v. 08.03.2010 propagierte Erkennbarkeit der Behördenzuständigkeit nach Rechtskraft der Abnahme aufbereitet.

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
1	Abfallwirtschaft	Vor Baubeginn ist eine verantwortliche Person (abfallwirtschaftliche Bauaufsicht), für die Dauer der Errichtungsphase zu bestellen. Die verantwortliche Person muss die entsprechende Fachkunde aufweisen und ist für die Überwachung aller abfallrelevanten Tätigkeiten und deren Dokumentation im Sinne des AWG 2002 zuständig. Nach Abschluss der Errichtungsphase ist der Behörde ein fachkundig erstellter Schlussbericht unaufgefordert vorzulegen.	Teilweise erfüllt	Siehe Anordnungspunkt 1	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
2	Abfallwirtschaft	Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundene Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung BGBl. Nr.164/1996, i.d.F. BGBl. II Nr.49/2004 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind von der abfallwirtschaftlichen Bauaufsicht zu führen und der FA13A auf Verlangen vorzulegen.	Nicht erfüllt	Siehe Anordnungspunkt 2	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
3	Abfallwirtschaft	Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 300 kg für die Errichtungs- und Betriebsphase bereitzuhalten. Zumindest 50 kg sind im Bereich des Öl-Lagerraumes bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich bzw. gebrauchtes ölgetränktes Bindemittel ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden bzw. SN 54926 - Ölbindematerialien, gebraucht durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich das einen Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder Kohlenwasserstoffe im Eluat: von größer 5 mg/kg TM gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl. II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl. II Nr.178/2000 aufweist.	Erfüllt	Laut vorliegenden Unterlagen sind keine Ölschäden aufgetreten	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
4	Abfallwirtschaft	Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept ist binnen eines Kalenderjahres nach Inbetriebnahme der Anlage bzw. von einzelnen Anlagenteilen fortzuschreiben und der BH Knittelfeld unaufgefordert zu übermitteln.	Derzeit gegenstandslos		
5	Abfallwirtschaft	Auf der Zugangstür zum Öl-Lager ist ein Schild mit der Aufschrift „Lager für gefährliche Abfälle“ sowie Schilder mit den Hinweisen „Betreten durch Unbefugte verboten“, „Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer verboten“	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
6	Abfallwirtschaft	Der Öl-Lagerraum ist mit einer ex-geschützten Elektroinstallation, Beleuchtung und Be- und Entlüftungsanlage auszustatten. Ein fachkundig erstellter Nachweis (Attest) ist der FA13A unaufgefordert vorzulegen.	Derzeit gegenstandslos		
7	Abfallwirtschaft	Für jeden Mitarbeiter der mit Abfällen hantiert ist geeignete persönliche Schutzausrüstung in Form von Säurefesten Schutzhandschuhen, Einmalhandschuhen, Schutzbrillen oder Gesichtsschutz, Arbeitsbekleidung, Säurefester Schurz, Staubmaske P3 und Leitfähige, Säurefeste Schuhe oder Stiefel bereitzuhalten.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
8	Abfallwirtschaft	Im Bereich der Sozialräume sind ein Erste Hilfe Kasten nach ÖNORM Z 1020, eine Augenwaschflasche und ein Infoblatt über Erste Hilfe sowie R- und S-Sätze sowie Schriftliche Dienstanweisung mit Sortiervorschriften, Verhalten bei Unfällen gut sichtbar anzubringen.	Noch nicht erfüllt	Siehe Anordnungspunkt 3	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
9	Hochbautechnik	Der FA13A sind nach Fertigstellung der Objekte (Partnergebäude, Wirtschaftshof, Werkstättegebäude, Schönberghof, Boxengebäude Supermoto, Boxengebäude Motocross, Südwest-Tribüne, Tankstelle und Waschboxen) die Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen mit Angabe der gegenständlichen Objektsbezeichnungen vorzulegen.	Erfüllt	Bauführerbescheinigung ausgestellt und gefertigt Bull Bau GmbH, Salzburg, datiert mit 18. April 2011	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
10	Hochbautechnik	Über die vorschriftsmäßige Ausführung der Abgasfänge der geplanten Feuerstätten gemäß ÖNORM B 8201 ist der FA13A ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters zur Einsichtnahme vorzulegen. Die regelmäßige wiederkehrende Überprüfung auf Betriebsdichtheit ist gemäß ÖNORM B 8201 durchzuführen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen, die auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.	Erfüllt - Dauerauflage	Überprüfungsbefund des Rauchfangkehrermeisters Oskar Steiner, Knittelfeld, für die Feuerungsanlage im Schönberghof und Überprüfungsbefund für die Feuerungsanlage im Enzingerhof, jeweils datiert mit 20. April 2011.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
11	Hochbautechnik	Die Herstellung der tragenden Bauteile für die Gebäude und baulichen Anlagen gemäß statischer Bemessung ist von einem Ziviltechniker oder technischem Büro des einschlägigen Fachgebietes zu überwachen. Hierüber ist der FA13A eine Bescheinigung vorzulegen.	Erfüllt	Es liegen Bescheinigungen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
12	Hochbautechnik	Über die Ausführung der Türbeschläge bei Türen im Verlaufe von Fluchtwegen nach ÖNORM EN 1125 und ÖNORM EN 179, gemäß den Festlegungen in den eingereichten Projektplänen, sind der FA13A objektsbezogene Ausführungsbescheinigungen vorzulegen.	Erfüllt	Bescheinigungen liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
13	Hochbautechnik	Allfällige elektronische Zutrittssicherungen bzw. elektrische Verriegelungen von Türen auf Fluchtwegen sind nur einseitig und nicht in Fluchtrichtung zulässig. Gemäß den Anforderungen der Vornorm ÖNORM EN 13633, 2. Entwurf aus 2003 „Elektrisch gesteuerte Panikverschlüsse (Anlagen) für Türen in Rettungswegen“ müssen die Türbeschläge nach ÖNORM EN 1125 und ÖNORM EN 179, allein durch betätigen der Griffstange, des Druckers oder der Stoßplatte in Fluchtrichtung in jedem Fall freigegeben werden.	Erfüllt bzw. gegenstandslos	Bei den Objekten der Teilrealisierungsstufe 2 sind keine Türen im Verlauf von Fluchtwegen mit elektronischen Zutrittssicherungen bzw. elektronischen Verriegelungen ausgeführt.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
14	Hochbau- technik	Automatische Schiebetüren im Verlauf von Fluchtwegen müssen mit redundantem Antrieb ausgestattet sein. Dies muss im Abnahmegutachten angegeben sein. (Prüfbuch) Solche automatische Schiebetüranlagen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich bei Annäherung automatisch öffnen	Erfüllt bzw. gegenstandslos	Bei den Objekten der Teilrealisierungsstufe 2 wurden bei Fluchtwegen keine automatischen Schiebetüren eingebaut.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
15	Hochbau- technik	Verglasungen in Türen und Verglasungen in Verkehrsbereichen sind bei den gegenständlichen Objekten bis zu einer Höhe von mindestens 2 m über Fußboden aus Sicherheitsgläsern herzustellen. Als Verglasungen in Verkehrsbereichen sind jedenfalls Portalverglasungen bei Ein- Ausgängen und sonstige Verglasungen im Verlauf von Fluchtwegen (z. B. Gänge) anzusehen.	Erfüllt	Bescheinigungen für die Tür- und Portalverglasungen in Verkehrsbereichen liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
16	Hochbau- technik	Überkopfverglasungen sind so auszuführen, dass die unteren Scheiben des Verbundsicherheitsglases mit Floatgläsern oder teilvorgespannten Gläsern (TVG) hergestellt werden. Solche Verglasungen dürfen ohne besonderen Nachweis nur im Folienverbund eingebaut werden.	Erfüllt	Bescheinigungen für die Tür- und Portalverglasungen in Verkehrsbereichen liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
17	Hochbautechnik	Verglasungen bei absturzgefährdeten Bereichen (Brüstungen, etc.) sind aus Verbundsicherheitsgläsern herzustellen oder durch geeignete konstruktive Maßnahmen gemäß der Broschüre „Glas im Bauwesen, technische Grundlagen für die Beurteilung von Sicherheitsglas und Glas mit Sicherheitseigenschaften“, in der Fassung vom Februar 2005, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, LBD – FA 17B, gegen Absturz zu sichern. Verbundsicherheitsgläser dürfen nicht mit ESG-Scheiben hergestellt werden.	Erfüllt	Bescheinigungen für die Tür- und Portalverglasungen in Verkehrsbereichen liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
18	Hochbau- technik	Die Ausführung der Sicherheitsverglasungen ist unter Angabe des Einbauortes (Objektsbezeichnung) und der verwendeten Glassorten zu bescheinigen. Für begehbare Verglasungen ist eine statische Bemessung vornehmen zu lassen, wobei die fachgerechte Ausführung solcher Verglasungen im Rahmen der Ausführungsüberwachung „Standicherheit und mechanische Festigkeit“ zu prüfen ist.	Erfüllt	Bescheinigungen für die Tür- und Portalverglasungen in Verkehrsbereichen liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
19	Hochbautechnik	Für Konstruktionselemente von Verglasungen, für die es keine Zulassung bzw. keine europäischen normativen Spezifikationen gibt, wie beispielsweise punktgelagerte Vertikal- und Überkopfverglasungen, sind von hiezu befähigten Fachleuten oder Instituten wie im Befund ausgeführt, entsprechende Nachweise zu erbringen.	Erfüllt bzw. gegenstandslos	Bei den ggst. Objekten der Teilrealisierungsstufe 2 wurden keine punktgelagerten Vertikal- oder Überkopfverglasungen ausgeführt. Dies ist in den vorliegenden Bescheinigungen bestätigt.	
20	Hochbau- technik	Über die Ausführung der Fußbodenbelagsoberflächen mit den in der Projektsbeschreibung vorgesehenen Rutschklassen gemäß BGR 181, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der BRD, aktualisierte Fassung Oktober 2003, sind objektsbezogene Ausführungsbescheinigungen in Verbindung mit Herstellernachweisen vorzulegen	Erfüllt	Bescheinigungen liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
21	Hochbau- technik	Über die Ausführung der Gebäudetreppen (Innen- und Außentreppen, die mit dem jeweiligen Gebäude fest und unbeweglich verbunden sind) gemäß den Anforderungen nach ÖNORM B 5372 sind objektsbezogene Ausführungsbescheinigungen vorzulegen	Erfüllt	Bescheinigungen liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
22	Hochbautechnik	<p>Treppenläufe in- und außerhalb (Außenanlagen) der gegenständlichen Gebäude (Partnergebäude, Wirtschaftshof, Werkstattengebäude, Schönberghof, Boxengebäude Supermoto, Boxengebäude Motocross) und im Bereich der gegenständlichen baulichen Anlagen (Tribünen, Tankstelle und Waschboxen) mit mehr als 3 Stufen sind gemäß ÖNORM B 5371 auf beiden Seiten mit Handläufen zu versehen.</p> <p>Stiegenläufe deren Breite größer als 2,4 m ist, sind mit zusätzlichen Handläufen zur Unterteilung auszustatten. Die Erschließungsstiegenläufe im Zuschauerbereich auf den Tribünenanlagen sind von diesen Anforderungen nach ÖNORM B 5371 ausgenommen.</p>	Erfüllt	Bescheinigungen liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
23	Hochbau-technik	Über die Ausführung und statische Bemessung der geplanten Abschränkungen bei den Zuschaueranlagen (Tribünen Partnergebäude und Südwesttribüne) nach den Anforderungen der ÖNORM EN 13200-3 ist der FA13A eine Bescheinigung des mit der Herstellungsüberwachung betrauten Ziviltechnikers oder technischen Büros des einschlägigen Fachgebietes vorzulegen.	Erfüllt	Bescheinigungen liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
24	Hochbautechnik	Die Ausführung der geplanten Notbeleuchtungsanlagen für die projektierten Objekte ist von einem Ziviltechniker oder technischem Büro des einschlägigen Fachgebietes zu überwachen. Im Abnahmeprotokoll ist die Ausführung nach den jeweiligen angewendeten licht- und installationstechnischen Ausführungsvorschriften (ÖVE/ÖNORM E 8002 Teil 1, Teil 2, SB für Flucht- und Rettungswege nach ÖNORM EN 1838, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach TRVB E 102 oder örtliche Notbeleuchtung mit erhöhter lichttechnischer Anforderung) mit Angabe der Örtlichkeit im jeweiligen Objekt zu bestätigen. Die Messprotokolle über die gegebene Beleuchtungsstärke bei Lichtausfall mit Gegenüberstellung zu den nach den angewandten Vorschriften verlangten Mindestwerten für die Beleuchtungsstärke sind dem Abnahmeprotokoll anzuschließen und auf Verlangen der FA13A zur Einsichtnahme vorzulegen (Messung in Referenzräumen).	Erfüllt	Bescheinigungen liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
25	Brandschutztechnik	Über die ordnungsgemäße Ausführung der a. Brandmeldeanlagen im Sinne der TRVB S 123 b. Brandfallsteuerungen im Sinne der TRVB S 151 c. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen im Sinne der TRVB S 125 d. Brandrauchabsauganlagen im Sinne der ÖN H 6029 e. Wandhydranten im Sinne der TRVB F 128 sind mangelfreie Überwachungsberichte, ausgestellt von einer staatlich akkreditierten Überwachungsstelle, der FA13A zur Begutachtung vorzulegen.	Erfüllt	Gutachten liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
26	Brandschutz- technik	Im Partnergebäude sowie im Wirtschaftshof sind sämtliche Dämmmaterialien in den Außenwänden und am Dach aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A 2 zu gemäß ÖN EN 13 501 – 1 herzustellen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Firma vorzulegen.	Erfüllt.	Gutachten liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
27	Brandschutz- technik	Die Umsetzung des Fachbeitrages „Brandschutz“ und der Einbau und die Ausführung der brandschutztechnischen Einrichtungen und baulichen Maßnahmen sind von einem Befugten (z.B. Sachverständigen für das Brandschutzwesen, Ziviltechniker udgl.) zu überwachen. Nach Fertigstellung ist eine gutachterliche Bescheinigung über die Umsetzung des Fachbeitrages, der mangelfreien Ausführung der Einrichtungen und baulichen sowie organisatorischen Maßnahmen vorzulegen.	Erfüllt	Gutachten liegen vor.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
28	Rennsicherheit/ Fluchtwegführung	Die Errichtung von Hindernissen, wie das Aufstellen von Werbetafeln und anderen Gegenständen, die einen Einfluss auf die Rennsicherheit haben können ist nicht zulässig.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz (Veranstaltungswesen)

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
29	Maschinenbautechnik	<p><u>Gasdruckregelstation und Erdgasversorgung:</u></p> <p>Für die Erdgasanlage ist ein vom Netzbetreiber unterzeichneter Abnahmebefund ausstellen zu lassen, in welchem insbesondere folgende Punkte bescheinigen zu sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführung der Druckregelanlage gemäß ÖVGW-Richtlinie G73/2 - Ausführung des Niederdruckteiles (< 100 mbar) gemäß ÖVGW-Richtlinie G 1/2- Ausführung des Hausanschlusses und der Hauptabsperreinrichtung gemäß ÖVGW- Richtlinie G 55 - Ausführung des Heizraumes entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G4 - Ausführung des Gebläsebrenners und insbesondere der Sicherheitsstrecke gemäß ÖVGW-Richtlinie G 40 - Verwendung geprüfter Übergangsstücke für den Übergang von PE auf Stahl (ÖVGW-Prüfrichtlinie PG 491 oder PG 492) - Verbindung der Rohrleitungen ausschließlich durch geprüfte Schweißer (ÖNORM EN 287-1 bzw. geprüfte Kunststoffrohrleger (ÖVGW GW 52). 	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Erdgasanlage, welche noch nicht ausgeführt wurde. Die stattdessen zur Ausführung gelangte Flüssiggasanlage wurde bereits im Abnahmeverfahren zur Teilnahmerealisierungsstufe 1 behandelt.	
30	Maschinenbautechnik	<p><u>Gasdruckregelstation und Erdgasversorgung:</u></p> <p>Sofern sich aus den Bestimmungen des Kesselgesetzes bzw. der Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V) nichts anderes ergibt ist die Überwachung, Wartung und Instandhaltung der Druckregelanlage entsprechend der ÖVGW-Richtlinie G 78 (Ausgabe August 2001) vorzunehmen.</p>	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Erdgasanlage, welche noch nicht ausgeführt wurde. Die stattdessen zur Ausführung gelangte Flüssiggasanlage wurde bereits im Abnahmeverfahren zur Teilnahmerealisierungsstufe 1 behandelt.	

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
31	Maschinenbautechnik	<u>Gasdruckregelstation und Erdgasversorgung</u> Die Gasrohrleitungen sind in Abständen von längstens fünf Jahren einer Sichtprüfung sowie einer Dichtheitsprüfung mit einem leicht schäumenden Mittel bei Betriebsdruck zu unterziehen. Hierüber ist eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Erdgasanlage, welche noch nicht ausgeführt wurde. Die stattdessen zur Ausführung gelangte Flüssiggasanlage wurde bereits im Abnahmeverfahren zur Teilnahmerealisierungsstufe 1 behandelt.	
32	Maschinenbautechnik	<u>Gasdruckregelstation und Erdgasversorgung</u> Die Gasverbrauchseinrichtungen sind unbeschadet der aus emissionstechnischer Sicht vorgeschriebenen Überprüfungen jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Der entsprechende mangelfreie Prüfbefund muss im Betrieb aufliegen	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Erdgasanlage, welche noch nicht ausgeführt wurde. Die stattdessen zur Ausführung gelangte Flüssiggasanlage wurde bereits im Abnahmeverfahren zur Teilnahmerealisierungsstufe 1 behandelt.	
33	Maschinenbautechnik	<u>Gaswarneinrichtungen:</u> Die im Projekt angeführten Gaswarneinrichtungen müssen so situiert sein, dass Personen vor dem Zutritt zum Gefahrenbereich optisch und akustisch gewarnt werden. Eine eindeutige Beschriftung im Bereich der optischen Warnanlage ist anzubringen, welche auf das Zutrittsverbot bei Ansprechen der Warnanlage hinweist.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Erdgasanlage, welche noch nicht ausgeführt wurde. Die stattdessen zur Ausführung gelangte Flüssiggasanlage wurde bereits im Abnahmeverfahren zur Teilnahmerealisierungsstufe 1 behandelt.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
34	Maschinenbautechnik	<u>Gaswarneinrichtungen:</u> Die Gaswarneinrichtungen sind nach Herstellervorschrift, mindestens jedoch einmal jährlich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Erdgasanlage, welche noch nicht ausgeführt wurde. Die stattdessen zur Ausführung gelangte Flüssiggasanlage wurde bereits im Abnahmeverfahren zur Teilnahmerealisierungsstufe 1 behandelt.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
35	Maschinenbautechnik	<u>Gefahrstoffe:</u> Die Sicherheitsdatenblätter sind den beschäftigten Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die darin abgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind zu erfüllen.	Derzeit gegenstandslos	Gefährliche Arbeitsstoffe des § 2 Abs. 6 i.V.m. § 40 ASchG komme nicht zur Anwendung. Vorgelegt wurde das Sicherheitsdatenblatt für das Kältemittel R 410a, welches in geschlossenen Kreisläufen in den Klimaanlageanlagen vorhanden ist.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
36	Maschinenbau- technik	<u>Gefahrstoffe:</u> Die Zusammenlagerung von verschiedenen Gefahrstoffen ist nur zulässig, wenn sich für diese Stoffe aus den Sicherheitsdatenblättern und aus den entsprechenden Abschnitten des ADR (Übereinkommen über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße, hier sinngemäß anzuwenden) keine Zusammenlagerungsverbote ergeben.	Derzeit gegenstandslos	Siehe Ausführungen zu Auflagenpunkt Nr. 35	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
37	Maschinenbau- technik	<u>Atteste und Prüfzeugnisse:</u> Die Nachweise für die Prüfung und Überwachung der prüfpflichtigen Druckgeräte und Arbeitsmittel (Tore, Hebezeuge, Flurförderzeuge, Kälteanlagen, Tankanlagen für brennbare Flüssigkeiten, Feuerungsanlagen) sind in Prüfbüchern zu führen und auf behördliches Verlangen vorzulegen.	Erfüllt - Dauerauflage	Atteste wurden vorgelegt.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
38	Maschinenbau- technik	<u>Atteste und Prüfzeugnisse:</u> Die Konformitätserklärungen sämtlicher Maschinen (laut MSV) sowie deren Installations-, Wartungs- und Betriebsanweisungen müssen im Betrieb aufliegen und sind auf behördliches Verlangen vorzuweisen.	Erfüllt - Dauerauflage	Konformitätserklärungen vorgelegt.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
39	Maschinenbau- technik	<u>Notstromaggregate:</u> Die Notstromaggregate sind so aufzustellen, dass im Falle einer Undichtheit eine Grundwassergefährdung vermieden werden kann. Dies kann durch eine wannenförmige, öldichte Ausführung des Bodens des Aufstellungsraumes, durch eine Auffangwanne oder durch eine mineralölbeständige, flüssigkeitsdichte Kapselung der Aggregate erfolgen.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen das Notstromaggregat, welches nicht Bestandteil der Teilrealisierungsstufe 2 ist.	
40	Maschinenbau- technik	<u>Notstromaggregate:</u> Die Abgasführung ins Freie hat außerhalb des Zugriffsbereiches von Personen zu erfolgen. Durchführungen durch brennbare Baustoffe sind zu isolieren.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen das Notstromaggregat, welches nicht Bestandteil der Teilrealisierungsstufe 2 ist.	

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
41	Maschinenbau- technik	<u>Notstromaggregate:</u> Die Brennstoffzuführung zum Notstromaggregat ist durch einen Brandschutzschalter in Verbindung mit einem Magnetventil abzusichern.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen das Notstromaggregat, welches nicht Bestandteil der Teilrealisierungsstufe 2 ist.	
42	Maschinenbau- technik	<u>Warmwasserheizungsanlagen:</u> Die Warmwasserheizungsanlagen sind mit Sicherheitseinrichtungen gemäß ÖNORM EN 12828 auszurüsten. Dies ist vom ausführenden Gewerbetreibenden zu bescheinigen.	Erfüllt	Es liegen vier Einzelbescheinigungen der Energietechnik Winkler vom 16. Februar 2011 vor.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
43	Maschinenbau- technik	<u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u> Unterirdische Lagerbehälter müssen der ÖNORM EN 12285-1 entsprechen. Dies ist durch eine Werksbescheinigung nachzuweisen.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
44	Maschinenbautechnik	<p><u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u></p> <p>Im Kesselbuch jedes Lagerbehälters ist zu bestätigen, einzutragen bzw. einzuheften:</p> <p>1. Erstmalige Prüfung gemäß §12 VbF</p> <p>a) die Prüfung auf ordnungsgemäßen Einbau gemäß ÖNORM EN 12285-1</p> <p>b) die Prüfung auf Dichtheit, bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen gemäß §13 VbF;</p> <p>c) die Prüfung des äußeren Korrosionsschutzes</p> <p>d) die zusätzlich zu den Prüfungen gemäß a), b), c) durchzuführende Prüfung von Armaturen, Behälteranschlüssen, Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigegeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen u. dgl. auf Funktionstüchtigkeit</p> <p>e) Der ordnungsgemäße Einbau der Flammendurchschlagsicherungen gem. ÖNORM EN 12874</p> <p>f) Der Einbau der Belüftungsrohr-Rückschlagventilgruppe (gilt nur für Gefahrenklasse III)</p> <p>g) Die vidierte Zeichnungsnummer des dazugehörigen Rohrleitungsplans muss angeführt sein.</p> <p>2. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfungen (Dichtheit, Flammendurchschlagsicherungen und Überfüllsicherungen etc.) gemäß §14 VbF</p>	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
45	Maschinenbautechnik	<p><u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u></p> <p>Unterirdische Lagerbehälter und die daran angeschlossenen Rohrleitungen sind mit einer druckluft- oder vakuumgesteuerten Lecküberwachungseinrichtung auszustatten. Eine Lecküberwachung mit einer Lecküberwachungsflüssigkeit ist nicht zulässig. Das Leckanzeigegerät muss für den entsprechenden Überwachungsraum geeignet sein. Dies ist durch Vorlage einer Bauartzulassung (z.B. PTB) nachzuweisen. Die optische und akustische Alarmierung im Fall eines Leckes hat an einer gut sichtbaren Stelle zu erfolgen und nicht wie im Projekt angegeben im Technikraum.</p>	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
46	Maschinenbau- technik	<p><u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u></p> <p>Kunststofflagerbehälter müssen über eine technische Zulassung (ÖTZ) oder eine Bauartzulassung verfügen. Die Erfüllung der im Zulassungsbescheid angeführten Auflagen ist nachzuweisen.</p>	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	
47	Maschinenbau- technik	<p><u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u></p> <p>Sämtliche Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten müssen mit einer Überfüllsicherung ausgestattet sein. Dies ist im Vormerkbuch zu bescheinigen.</p>	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
48	Maschinenbau- technik	<u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u> Für die Zapfsäulen ist ein wirksamer Anfahrerschutz in Form einer zumindest 12 cm hohen Zapfinsel vorzusehen.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
49	Maschinenbautechnik	<u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u> Bei der Lagerung von Mineralölen der Gefahrenklasse I sind alle Öffnungen der Lagerbehälter gegen Außenluft (sowohl am Behälter als auch an der Mündung im Freien bzw. im Füllschacht) mit Flammendurchschlagsicherungen zu sichern. Vor und nach der Gasrückführungspumpe sind ebenfalls Flammendurchschlagsicherungen einzubauen. Die Flammendurchschlagsicherungen müssen der ÖNORM EN 12874 entsprechen. Dies ist durch ein Attest nachzuweisen.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
50	Maschinenbau- technik	<u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten</u> Zur Anzeige des Differenzdruckes zwischen den Dampfäumen der Lagerbehälter und dem atmosphärischen Luftdruck ist an einer gut zugänglichen Stelle (Augenhöhe) eine Druckmesseinrichtung mit einem Anzeigebereich bis etwa 50 mbar (bei 10 mbar rote Strichmarke) und einer Anzeigengenauigkeit von 1 mbar anzubringen.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
51	Maschinenbau- technik	<u>Tankstelle und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten:</u> Die Dampfäume aller Lagerbehälter für Vergaserkraftstoffe sind mit einer Druckentlastungseinrichtung (Überdruck- und Unterdruckventil in der Lüftungsleitung) auszustatten, welche bei einem Überdruck von 10 mbar beziehungsweise einem Unterdruck von 5 mbar (+/- 1 mbar Toleranz) öffnen muss.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
52	Maschinenbau- technik	<p><u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u></p> <p>Pro Fahrgasse (bzw. Tankplatz) sind 2 Kameras einzurichten, die so positioniert werden müssen, dass jeweils eine Kamera die Betankungsfläche von vorne und eine von hinten erfasst. Diese Betankungsfläche wird definiert durch die um 1 m erweiterte maximale Schlauchlänge bei der Zapfsäule.</p>	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
53	Maschinenbautechnik	<p><u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u></p> <p>Die Kameras müssen entweder ständig eine Bildübertragung zur ständig besetzten Stelle gewährleisten oder mittels Bewegungsmelder aktiviert werden. Dies hat jedenfalls so zu erfolgen, dass bei Betreten bzw. Befahren der Betankungsfläche der Bewegungsmelder aktiviert wird. Eine Aktivierung durch Abheben des Zapfhahns aus der Raste ist nicht zielführend, weil eine Aktivität auf der Betankungsfläche zu spät bzw. gar nicht erkannt wird.</p>	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
54	Maschinenbau- technik	<p><u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u></p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Kameras ist zu gewährleisten. Es ist daher zumindest eine wöchentliche Überprüfung durch den Betreiber und das Führen einer Dokumentation notwendig. Darüber hinaus ist der Stromkreis der Kameras zu überwachen und bei einer Unterbrechung desselben sind die Zapfsäulen der von der Kamera überwachten Fahrgasse spannungsfrei zu schalten, d.h. müssen abgeschaltet werden.</p>	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
55	Maschinenbau- technik	<u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u> Es muss eine Standleitung zu einer ständig besetzten Stelle vorhanden sein. Bei einer Unterbrechung der Leitung zwischen den Überwachungskameras und der ständig besetzten Stelle muss die Funktion aller Zapfsäulen unterbunden werden, d.h. sie müssen abgeschaltet werden.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
56	Maschinenbau- technik	<u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u> Pro Zapfinsel muss eine gut sichtbare, leicht erreichbare, deutlich gekennzeichnete Alarmierungseinrichtung zur Feuerwehr (direkte Alarmierung ohne Einschaltung der ständig besetzten Stelle) vorhanden sein.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
57	Maschinenbau- technik	<u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u> Pro Zapfsäule muss ein gut sichtbarer, leicht erreichbarer, deutlich gekennzeichneteter Not-Aus-Taster vorhanden sein	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
58	Maschinenbau- technik	<u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u> Der Umfüllbereich (Wirkbereich des Zapfschlauches: Zapfschlauchlänge zuzüglich ein Meter) für den Tagesbehälter des Notstromaggregates ist mineralöldicht auszuführen.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
59	Maschinenbau- technik	<u>Betrieb der Tankstelle ohne ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson:</u> Der Tagesbehälter ist in einer mineralöldichten Auffangwanne aufzustellen.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Tankstellentechnik, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	
60	Maschinenbau- technik	<u>Elektroheizungsanlagen:</u> Für die elektrischen betriebenen Heizungsanlagen sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Insbesondere sind die vorgeschriebenen Abstände zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflage betrifft die Beheizung des Tankstellencontainers, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierung 1 abgehandelt wurde.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
61	Maschinenbau- technik	<u>Waschanlagen:</u> Die Abgasfanghöhe der Heizungsanlagen für die Waschanlagen ist nach ÖNORM M 9440 zu bemessen. Dies ergibt für die Waschanlage "2" eine Abgasfanghöhe von 4 m und für die Waschanlage "6" eine Abgasfanghöhe von 6 m.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Waschanlagen, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierungsstufe 1 abgehandelt wurden.	
62	Maschinenbau- technik	<u>Waschanlagen:</u> Die Portalwaschanlage ist so einzubauen, dass am Ende des jeweiligen Fahrweges des Portals noch ein freier Abstand von 60 cm zur Gebäudewand bleibt.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Waschanlagen, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierungsstufe 1 abgehandelt wurden.	

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
63	Maschinenbau- technik	<u>Waschanlagen:</u> Bei allen Waschanlagen ist während der kalten Jahreszeit ein Warnschild aufzustellen, welches die Benutzer auf mögliche Eisbildung im Bereich der Waschanlage hinweist.	Derzeit gegenstandslos	Diese Auflagen betreffen die Waschanlagen, welche bereits im Abnahmeverfahren zur Teilrealisierungsstufe 1 abgehandelt wurden.	
64		frei			
65	Maschinenbau- technik	<u>Schiebetüren:</u> Bei automatischen Schiebetüren, die Teil eines Fluchtweges sind, ist der Antrieb redundant auszuführen. Dies ist im Abnahmebefund bescheinigen zu lassen.	Derzeit gegenstandslos	Es wurden keine automatischen Schiebetüren ausgeführt.	
66	Maschinenbau- technik	<u>Stilllegungsmaßnahmen:</u> Bei Stilllegung des Betriebes ist der BH Knittelfeld die ordnungsgemäße Entsorgung der Lagerbehälter für brennbare Flüssigkeiten sowie des in den Kälteanlagen enthaltenen Kältemittels durch die Bescheinigung einer befugten Entsorgungsfirma nachzuweisen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
67	Elektrotechnik	Die Hochspannungsanlagen im Besitz der Projekt Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH sind stets von einem Anlagenverantwortlichen zu betreiben. Dieser Anlagenverantwortliche (Befugte) ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Der Anlagenverantwortliche ist der Behörde (FA13A bis zur Rechtskraft des Abnahmebescheides, danach BH Knittelfeld) unter Vorlage der Befugnisnachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik lt. Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik) und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen in der Person des Befugten. Bei Netzbetreibern nach dem Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann der Befugnisnachweis entfallen.	Derzeit gegenstandslos	Beurteilung erfolgte bereits in der Teilrealisierungsstufe 1.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
68	Elektrotechnik	Der Raum für die Niederspannungshauptverteilung im Werkstattengebäude ist mit einer Sicherheitsleuchte in Deckenmitte auszurüsten.	Sinngemäß erfüllt	Es liegen Bescheinigungen vor.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
69	Elektrotechnik	Sämtliche Türen von Technikräumen, in denen Niederspannungshauptverteilungen für das jeweilige Gebäude angeordnet sind, sind zumindest in feuerhemmender (EI ₂ 30-C) Ausführung herzustellen.	Erfüllt	Es liegen Bestätigungen vor.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
70	Elektrotechnik	Vor der Abnahmeprüfung gemäß §20 UVP-Gesetz sind einpolige Schaltschemata über den Versorgungsbereich der Umspannstationen sowie Einmesspläne der Hochspannungskabelleitungen und der Niederspannungskabelleitungen anzufertigen und bei den Anlagen aufzulegen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
71	Elektrotechnik	Für die Verlegung der Hoch- und Niederspannungskabelleitungen ist die ÖVE-L20/1998 als Regel der Technik anzuwenden. Die Verlegung der Erdkabelleitungen hat unter Aufsicht einer befugten Firma (z.B. EVU oder Baufirma mit Elektrotechnik-Konzession) zu erfolgen. Darüber ist eine Bestätigung auszustellen und bei der Abnahmeprüfung vorzulegen.	Erfüllt	Es liegen Bestätigungen vor.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
72	Elektrotechnik	Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Anlagen ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfung“ erfolgt ist, welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist dass keine Mängel festgestellt wurden und dass für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ im Betrieb aufliegt.	Erfüllt	Es liegen Bestätigungen vor.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
73	Elektrotechnik	Die elektrischen Anlagen im Freien, in den Boxengebäuden Super-Moto und Moto-Cross, in den Boxen des Werkstattegebäudes, im Wirtschaftshof und in den beiden Küchen des Partnergebäudes sind in Zeiträumen von längstens DREI Jahren wiederkehrend überprüfen zu lassen.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
74	Elektrotechnik	Über jede wiederkehrende Prüfung der elektrischen Anlagen ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V; Teil 6-62: Prüfungen – Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist, dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung und dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ vorhanden ist.	Derzeit gegenstandslos		
75	Elektrotechnik	Das Notstromaggregat im Werkstattegebäude ist entsprechend den Herstellerrichtlinien, zumindest aber ein Mal monatlich, auf seine Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Diese Probeläufe sind in einem Betriebsbuch hinsichtlich Dauer und Belastung festzuhalten.	Derzeit gegenstandslos		
76	Elektrotechnik	Die Tür aus dem Notstromaggregat-Raum ist nach außen aufschlagend anzubringen.	Derzeit gegenstandslos		
77	Elektrotechnik	Räume mit Niederspannungshauptverteiltern und Hochspannungsschalträume sind zusätzlich zu eventuell geplanten Fluchtwegorientierungsbeleuchtungen mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wobei die Situierung der Sicherheitsleuchten so anzuordnen ist, dass eine möglichst gleichmäßige Beleuchtung der Verteilerschränke bzw. Hochspannungsschaltanlage erreicht wird.	Erfüllt	Es liegen Bestätigungen vor.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
78	Elektrotechnik	Über die Erstprüfung der Sicherheitsbeleuchtung ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Ausgabe: 2002-11-01: „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen §9 Erstprüfungen“ erfolgt ist, die Sicherheitsbeleuchtung sowohl dem Teil 1 „Allgemeines“ der ÖVE/ÖNORM E 8002 entspricht als auch die zusätzlichen Anforderungen von Teil 2 „Veranstaltungsstätten“ der ÖVE/ÖNORM E 8002 erfüllt und dass keine Mängel festgestellt wurden.	Erfüllt	Es liegen Bestätigungen vor.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
79	Elektrotechnik	Beleuchtungsanlagen, die nur während der Bauphase erforderlich sind, sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei den Wohngebäuden in der Nachbarschaft in der Fensterebene von Wohn- und Schlafräumen und bei adäquaten Bezugspunkten von Terrassen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine vertikale Beleuchtungsstärke von <u>einem</u> Lux (verursacht durch die gegenständlichen Beleuchtungsanlagen) nicht überschritten wird. Weiters sind sie so zu errichten und zu betreiben, dass bei den Wohngebäuden in der Nachbarschaft <u>keine Blendwirkung im Sinne der Licht-Richtlinie</u> auftritt.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
80	Elektrotechnik	Die Sicherheitsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Über die wiederkehrenden Prüfungen ist jeweils von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung auszustellen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Ausgabe: 2002-11-01: „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen §10.2 Wiederkehrende Prüfungen“ erfolgt ist und keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung.	Derzeit gegenstandslos		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
81	Elektrotechnik	Die Flutlichtanlagen bei der Fahrdynamikfläche, bei der Zustandsfläche, beim Motocross-Gebäude und beim Supermoto-Gebäude sowie die anderen Beleuchtungsanlagen im Betriebsgelände sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei den Wohngebäuden in der Nachbarschaft in der Fensterebene von Wohn- und Schlafräumen und bei adäquaten Bezugspunkten von Terrassen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr eine vertikale <u>Beleuchtungsstärke von 5 Lux</u> (verursacht durch die gegenständlichen Beleuchtungsanlagen) und in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine vertikale Beleuchtungsstärke von einem Lux (verursacht durch die gegenständlichen Beleuchtungsanlagen) nicht überschritten wird. Dies ist (nach durchgeführten Messungen) durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten, lichttechnischen Sachverständigen oder eines Zivilingenieurs für Lichttechnik zu belegen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
82	Elektrotechnik	Die Flutlichtanlagen bei der Fahrdynamikfläche, bei der Zustandsfläche, beim Motocross-Gebäude und beim Supermoto-Gebäude sowie die anderen Beleuchtungsanlagen im Betriebsgelände sind so zu errichten und zu betreiben, dass bei den Wohngebäuden in der Nachbarschaft keine Blendwirkung im Sinne der Licht-Richtlinie auftritt. Dies ist (nach durchgeführten Messungen) durch ein Gutachten eines gerichtlich beeideten, lichttechnischen Sachverständigen oder eines Zivilingenieurs für Lichttechnik zu belegen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
83	Elektrotechnik	Für die Blitzschutz-Fangstangen der Südwest-Tribüne und des Partnergebäudes ist ein Gutachten, ausgestellt von einem Zivilingenieur für Elektrotechnik oder einem akkreditierten Institut für Elektrotechnik, vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass bei Blitzschlag im Bereich der Fangstangen keine gefährliche Schrittspannung auftritt und bei den Fangstangen keine gefährlichen Berührungsspannungen auftreten können (Anbringen einer Isolierung).	Erfüllt	Es liegt ein Gutachten vor.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
84	Elektrotechnik	Über die projekts- und ordnungsgemäße Ausführung aller Blitzschutzanlagen nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ sind mangelfreie Bescheinigungen von einer Elektrofachkraft auszustellen. Diese Bescheinigungen sind im Betrieb zu verwahren und der FA13A auf Verlangen vorzulegen.	Erfüllt	Es liegen Bestätigungen vor.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
85	Elektrotechnik	Die Blitzschutzanlagen sind mindestens in Zeiträumen von DREI Jahren überprüfen zu lassen.	Derzeit gegenstandslos		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
86	Elektrotechnik	Über die wiederkehrende Prüfung der Blitzschutzanlagen sind von einer Elektrofachkraft Bescheinigungen auszustellen, wobei jeweils die beiden letzten Bescheinigungen im Betrieb zu verwahren und der BH Knittelfeld auf Verlangen vorzulegen sind. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Blitzschutzanlage der ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ entspricht und keine Mängel vorliegen.	Derzeit gegenstandslos		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
87	Elektrotechnik	Über die Errichtung jeder Sicherheitsbeleuchtungsanlage inkl. Fluchtwegorientierungsbeleuchtung entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und der ÖNORM EN 1838 sowie der TRVB E 102/2005 ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen, im Betrieb zu verwahren und der FA13A auf Verlangen vorzulegen. Aus der Bestätigung hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Punkt 9 (Erstprüfung) erfolgt ist, die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung der TRVB E 102/2005 entspricht und keine Mängel festgestellt wurden.	Erfüllt	Es liegen Bestätigungen vor.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
88	Elektrotechnik	Die Sicherheitsbeleuchtungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens einem Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Über diese Überprüfungen sind von einer Elektrofachkraft Bestätigungen auszustellen. Daraus hat hervorzugehen, dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 Punkt 10.2 erfolgt ist und keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.	Derzeit gegenstandslos		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
89	Elektrotechnik	Nach Stilllegung der Betriebsanlagen sind die elektrischen Anlagen spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Erdkabelleitungen sind auszugraben.	Derzeit gegenstandslos		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
95	Wasserbautechnik	Rechtzeitig vor Bauinangriffnahme sowie während der Bauphase sind die erforderlichen bodenmechanischen Nachweise für die projektsgegenständlichen schutzwasserbaulichen Anlagenteile einschließlich Geschiebesortiersperren der wasserrechtlichen Bauaufsicht vorzulegen.	Gegenstandslos	Im Zuge von Teilrealisierung 2 wurden keine schutzwasserbaulichen Anlagenteile oder Geschiebesortiersperren errichtet. Die bestehenden, projektsgegenständlichen schutzwasserbaulichen Anlagenteile wurden bereits im Zuge der Teilrealisierung 1 behandelt. Somit ist dieser Auflagenpunkt gegenstandslos.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
117	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Spätestens 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
118	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Vor Baubeginn sind bestehende Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist und sind diese Grenzsteine nach Durchführung der Bauarbeiten wieder herzustellen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
119	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Für die Fahrdynamikfläche, welche laut Projekt unmittelbar über Kastenrinnen in den Vorfluter entwässern, sind Verkehrsflächensicherungsschächte mit Bypass-Leitungen vorzusehen, die für eine kritische Regenspende von 30 l/s.ha auszulegen sind.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
120	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Kanalisationsanlagen sind in allen ihren Teilen unter Beachtung der ÖNORM B 2503 und EN 1610 herzustellen und im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 zu warten und zu erhalten.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
121	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Schächte sind den Verkehrslasten entsprechend mit Abdeckungen nach ÖNORM B 5110 und EN 124 zu versehen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
122	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Straßenabläufe müssen mit befahrbaren Einlaufgittern gemäß ÖNORM B 5124 abgedeckt und mit Sandfängen, deren Sohle mindestens 50 cm unterhalb der Sohle des Ablaufkanals liegt, versehen werden.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
123	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Sämtliche Anlagenteile der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen, die Verkehrsflächensicherungsschächte und die Mineralölabscheider sowie die Fettabscheider sind wasserdicht herzustellen und wasserdicht zu erhalten. Sie sind einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2503 und EN 1610 im Beisein eines Fachkundigen zu unterziehen, diesbezügliche Bescheinungen sind vorzulegen. Sinngemäß sind für Wasserleitungen Druckproben sowie für die Wasserbehälter und Pumpstationen Dichtheitsproben durchzuführen und Atteste beizubringen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
124	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Ausmündung der Ableitungskanäle in die Vorfluter hat in einem spitzen Winkel zur Fließrichtung zu erfolgen. Das Ausmündungsbauwerk ist dem Vorflutprofil anzupassen und es dürfen keine Teile in das Bachbett vorragen. Die Ausmündungssohle ist so anzulegen, dass sie von der Vorflut gespült wird. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbauverwaltung durchzuführen.	Derzeit gegenstandslos		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
125	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen oder Grundstücken wiederherzustellen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
126	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Schachtabdeckungen sind frei zu halten und dürfen nicht überdeckt werden.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
127	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Für den Bau und die Errichtung sowie den Betrieb der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen sind die Richtlinien der ÖWAV-Regelblätter 14 und 18 einzuhalten.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
128	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Für die Wartung der Entwässerungs-, Kanalisations-, Gewässerschutz- und Beckenanlagen sowie für die Wasserbehälter und Pumpstationen ist vor deren Inbetriebnahme ein geeignetes Organ zu bestellen, das mit den notwendigen Arbeiten, erforderlichen Überprüfungen und sonstigen Tätigkeiten, die beim Betrieb solcher Anlagen anfallen, vertraut zu machen ist. Weiters ist eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung sämtlicher Anlagen sowie ein Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle (auch anlass- bzw. ereignisbezogene Beprobungen im Sinne des Auflagenpunktes 14.) zu erstellen. Insbesondere wird die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen darzulegen sein. Durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen sind sowohl die Humusaufgaben als auch die Gründecken zu erhalten, sowie auch die Rückhaltevolumina und Sickerleistungen der Beckenanlagen sicherzustellen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
129	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Für die Entwässerungs-, Kanalisations-, Gewässerschutz- und Beckenanlagen sowie für die Wasserbehälter und Pumpstationen ist im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 ein Betriebsbuch zu führen, in dem die periodisch durchzuführenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Dieses Betriebsbuch ist auf behördliches Verlangen vorzuweisen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
130	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	<p>Zur Kontrolle der Wirksamkeit und Reinigungsleistung der Gewässerschutz- und Beckenanlagen sowie der gesamten Entwässerungssysteme sind zweimal jährlich in gleichen Zeitabständen (z.B. April und Oktober) aus zu errichtenden Kontrollschächten beim Rückhaltebecken Süd und beim Regenbecken (Bodenfilterbecken) am Flatschachbach Wasserproben sowie im Sickerbecken Schönbergbach und im Regenbecken (Bodenfilterbecken) am Flatschachbach in 3-jährlichen Abständen repräsentative Oberbodenproben durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt oder einen befugten Fachmann zu ziehen und für die Wasserproben auf die Parameter CSB, BSB5, TOC, Summe der Kohlenwasserstoffe, Ammonium, Eisen, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel, Aluminium und Chloride sowie für die Oberbodenproben auf die Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe, Eisen, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel und Aluminium untersuchen zu lassen.</p> <p>In einem Überprüfungsbezug ist für die Wasserproben ein Vergleich zu den betreffenden Grenzwerten in der Anlage A der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/96, darzustellen und sind hinsichtlich der Beprobungsmethodik die Ausführungen der Anlage C dieser Verordnung einzuhalten, für die Oberbodenproben ist ein Vergleich mit den Grenzwerten der Anlage 1, Tabellen 1 und 2 (Bodenaushubdeponien), der Deponieverordnung darzustellen. Die Befunde sind unaufgefordert der BH Knittelfeld vorzulegen, welche sich weitere Festlegungen einerseits für die in Folge zu untersuchenden Parameter und andererseits für die künftig zu wählenden Zeiträume der Beprobungen vorbehält. Auf Grund dieser Untersuchungen ist auch die Notwendigkeit einer Räumung der abgesetzten Stoffe und eines Austausches des Materials in den Gewässerschutz- und Beckenanlagen abzuschätzen. Nach einem Zeitraum von 5 Jahren (insgesamt 10 Untersuchungen) kann auf Antrag durch die Konsensinhaberin sowohl der Beprobungsumfang als auch der Beprobungszeitraum für die Wasserproben abgeändert werden.</p>	Erfüllt	Bezogen auf die im Teilrealisierungsschritt 1 errichteten Becken	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
131	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Verkehrsflächensicherungsschächte und die Mineralölabscheider sind in Anlehnung an die ÖNORMEN EN 858 1+2 zu bemessen, zu errichten und zu betreiben.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
132	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Verkehrsflächensicherungsschächte und die Mineralölabscheider sowie die Fettabscheider sind im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
133	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Deckel der Verkehrsflächensicherungsschächte und der Mineralölabscheider sowie der Fettabscheider müssen flüssigkeitsdicht, ausreichend tragfähig, jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
134	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise der Verkehrsflächensicherungsschächte und der Mineralölabscheider sowie der Fettabscheider oder eine Vergrößerung des Zuflusses sind verboten.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
135	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Bei der Anlage sind für die Verkehrsflächensicherungsschächte und die Mineralölabscheider sowie die Fettabscheider Bedienungsanleitungen bzw. Betriebsanleitungen der Anlagenhersteller aufzulegen und anzuwenden.	Erfüllt - Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
136	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Verkehrsflächensicherungsschächte und die Mineralölabscheider sowie die Fettabscheider sind mindestens einmal monatlich gemäß vorzulegender Wartungsvorschriften der Herstellerfirma auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls durch ein befugtes Unternehmen zu warten bzw. zu reinigen (räumen).	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
137	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Die Wartungs-, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes im Schlammfang, der Mineralöl- bzw. Fettschichtdicke im Abscheiderteil und der ausführenden Person sowie der entsprechenden Räumungsangaben (Art, Menge, Herkunft und Entsorgung der Abfälle) einzutragen.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
138	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Im Kontrollbuch müssen Typenblätter bzw. Nenngrößenangaben sowie eine Wartungsanleitung der eingebauten Verkehrsflächensicherungsschächte und Mineralölabscheider sowie der Fettabscheider zur Einsichtnahme bei der Betriebsanlage bereitgehalten werden.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
139	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Instandsetzungen, Reinigungsarbeiten, sowie die vorgeschriebenen Untersuchungen dürfen nur von mit allfälligen Gefahren vertrauten Fachleuten oder unter Aufsicht solcher vorgenommen werden.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
140	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Muss in die Verkehrsflächensicherungsschächte und Mineralölabscheider sowie in die Fettabscheider eingestiegen werden, dann ist vorher das abgeschiedene Mineralöl zu entfernen und die Anlage gründlich zu entlüften.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
141	Gewässerschutz/ Abwassertechnik	Der Ablauf der Verkehrsflächensicherungsschächte ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme und in der Folge in mindestens halbjährlichen Abständen durch Sachverständige oder geeignete Anstalten (Unternehmen) hinsichtlich der Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe, Eisen, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel und Aluminium zu beproben und sind die Anlagen auf ihren Betriebszustand und ihre Wirksamkeit zu untersuchen. Befunde über die Ablaufuntersuchungen sind der BH Knittelfeld unaufgefordert vorzulegen. Im Ablauf der Verkehrsflächensicherungsschächte ist als Grenzwert für den Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe max. 5,0 mg/l einzuhalten. Nach einem Zeitraum von 5 Jahren (insgesamt 10 Untersuchungen) kann auf Antrag durch die Konsensinhaberin sowohl der Beprobungsumfang als auch der Beprobungszeitraum abgeändert werden.	Dauerauflage		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
		Der Auflagenpunkt 128 (Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle) gilt auch für die Teilrealisierungsstufe 2. Die Auflagenpunkte 131 – 141 haben für alle errichteten Verkehrsflächen, Sicherungsschächte und Mineralölabscheider Geltung.			

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
142	Hydrogeologie	Es dürfen für die Bauarbeiten nur Fahrzeuge und Baugeräte verwendet werden, die sich im Hinblick auf die Reinhaltung des Bodens und Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.	Erfüllt	Siehe geotechnischen Bericht der GDP, ZT-OG, Graz (GZ: 1826c/06 Projekt Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe 2)	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
143	Hydrogeologie	Während des Baues und Betriebes der Anlage ist streng darauf zu achten, dass keine Mineralöle oder sonstige für das Grundwasser schädliche Stoffe in den Untergrund gelangen.	Erfüllt - Dauerauflage	Siehe geotechnischen Bericht der GDP, ZT-OG, Graz (GZ: 1826c/06 Projekt Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe 2)	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
144	Hydrogeologie	Sollten Mineralölprodukte in größeren Mengen (> 100 l) austreten, so ist unverzüglich nach dem Chemicalarmplan des Landes Steiermark "Chemiealarm" zu geben.	Dauerauflage	Siehe geotechnischen Bericht der GDP, ZT-OG, Graz (GZ: 1826c/06 Projekt Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe 2)	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
145	Hydrogeologie	Das Versickerungsbecken ist dauerhaft humusiert und begrünt zu erhalten. Abfälle und sonstige Verunreinigung sind unverzüglich zu beseitigen.	Derzeit gegenstandslos	Im Zuge der Teilrealisierungsstufe 2 wurde kein Versickerungsbecken errichtet. Die bestehenden Versickerungsbecken wurden bereits im Zuge der Teilrealisierungsstufe 1 behandelt. Siehe geotechnischen Bericht der GDP, ZT-OG, Graz (GZ: 1826c/06 Projekt Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe 2)	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
146	Hydro- geologie	An den Quellen 1 und 2 der Fam. Mayer und an der Quelle der Fam. Enzinger ist von 3 Monaten vor Baubeginn bis 3 Monat nach Bauvollendung der Offroad-Strecke die Schüttung in 14-tägigen Anständen zu messen.	Derzeit gegenstandslos	Siehe geotechnischen Bericht der GDP, ZT-OG, Graz (GZ: 1826c/06 Projekt Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe 2)	
147	Hydrogeologie	Das Wasser der Quellen 1 und 2 der Fam. Mayer und der Quelle der Fam. Enzinger ist von 3 Monaten vor Baubeginn der Offroad-Strecke bis Baubeginn monatlich, während der Bauphase 14-tägig und danach bis 3 Monate nach Bauvollendung in monatlichen Abständen von einem Fachkundigen oder einer geeigneten Untersuchungsanstalt auf die Parameter der Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung i.d.g.F. zuzüglich des Parameters "Kohlenwasserstoffindex" zu untersuchen.	Derzeit gegenstandslos	Siehe geotechnischen Bericht der GDP, ZT-OG, Graz (GZ: 1826c/06 Projekt Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe 2)	

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
148	Hydro- geologie	Das Wasser der Quellen 1 und 2 der Fam. Mayer und an der Quelle der Fam. Enzinger ist ab 3 Monaten vor Betriebsbeginn der Offroad-Strecke in vierteljährlichen Abständen von einem Fachkundigen oder einer geeigneten Untersuchungsanstalt auf die Parameter der Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung i.d.g.F. zuzüglich der Parameter Kohlenwasserstoffindex und BTEX zu untersuchen.	Derzeit gegenstandslos	Siehe geotechnischen Bericht der GDP, ZT-OG, Graz (GZ: 1826c/06 Projekt Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe 2)	
149	Hydro- geologie	Über die in den Auflagen 146. und 147. genannten Untersuchungen ist bei der Abnahmeprüfung ein fachkundig erstelltes Gutachten insbesondere hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen, deren Ursache und die erfolgte Behebung mit Zusammenstellung der gesammelten Untersuchungsergebnisse abzugeben. Grenzwertüberschreitung sind unverzüglich der FA13A zu melden.	Derzeit gegenstandslos	Siehe geotechnischen Bericht der GDP, ZT-OG, Graz (GZ: 1826c/06 Projekt Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe 2)	
150	Hydro- geologie	Über die in Auflage 148. vorgeschriebenen Untersuchungen ist in dreijährigen Abständen ein fachkundig erstelltes Gutachten über mögliche Beeinträchtigungen, deren Ursache, die erfolgte Behebung und die generelle Entwicklung der Wasserqualität in den Quellen der unaufgefordert vorzulegen. Grenzwertüberschreitung sind unverzüglich der BH Knittelfeld zu melden.	Derzeit gegenstandslos	Siehe geotechnischen Bericht der GDP, ZT-OG, Graz (GZ: 1826c/06 Projekt Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe 2)	
151	Hydro- geologie	Vor Beginn der Bauarbeiten an der Offroad-Strecke ist eine frostsichere und qualitativ einwandfreie Verbindung (Wasserleitung) vom Hochbehälter Spielberg zu den Anwesen Mayer und Enzinger zu errichten. Bei nachweislicher Beeinträchtigung ist unverzüglich Ersatzwasser bereitzustellen.	Derzeit gegenstandslos	Siehe geotechnischen Bericht der GDP, ZT-OG, Graz (GZ: 1826c/06 Projekt Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe 2)	
152	Geologie	Im Rahmen der Umsetzung des Projektes sind alle Tief- und Grundbaurbeiten durch einen geologisch-geotechnischen Zivilingenieur zu begleiten.	Erfüllt	Siehe geotechnischen Bericht der GDP, ZT-OG, Graz (GZ: 1826c/06 Projekt Spielberg NEU, Teilrealisierungsstufe 2)	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
153	Geologie	Ein Bericht über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) und der Wasserhaltungsmaßnahmen sind bis zum Zeitpunkt der Abnahmeprüfung der FA13A unaufgefordert vorzulegen.	Erfüllt	Die im Zuge des Projektes ausgeführten Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Anschüttungen, etc.) und Wassererhaltungsmaßnahmen wurden durch die GDP, ZT-OG begleitet und kontrolliert. Alle begutachteten Arbeiten wurden ordnungsgemäß erbracht. Bei sämtlichen Schüttungen und Gründungssohlen sowie bei den Planie der Verkehrsflächen erfolgten bauseits Kontrollen durch Lastplattenversuche, deren Ergebnisse durch die GDP, ZT – OG begutachtet und beurteilt wurden. Dokumentiert werden die durchgeführten Maßnahmen, aufgelistet nach dem jeweiligen Projekt.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
154	Geologie	<u>Bauphase:</u> Unerwartete Erosionen und Massenbewegungen im Zuge der Bauphase sind unverzüglich der FA13A zur Kenntnis zu bringen.	Gegenstandslos	Im Zuge der Teilrealisierung 2 kamen keine unerwarteten Erosionen und Massenbewegungen vor. Die Rutschungssanierung an der Rennstrecke sowie das Verformungsverhalten der Überlastschüttung während der Schütтарbeiten wurden bereits im Zuge der Teilrealisierung 1 behandelt.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
155	Geologie	<u>Bauphase:</u> Nach Abschluss der jeweiligen Tief- und Grundbauarbeiten ist die Oberfläche umgehend erosionssicher zu befestigen.	Erfüllt	Nach Abschluss der Tief- und Grundbauarbeiten wurden die beanspruchten Oberflächen umgehend erosionssicher befestigt. Die Befestigung erfolgte durch eine entsprechende Vegetation (Aussaat/Stecklinge/etc.) bzw. sofern projektsgemäß vorgesehen, durch bauliche Befestigungen (z.B. Steinsatz) oder Versiegelungen (z.B. im Bereich von Verkehrsflächen).	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
156	Geologie	<u>Bauphase:</u> Besonders gefährdete Bereiche (z.B. frische Anschüttungen und Anschnitte) sind mit Vlies vor Starkregenniederschlägen zu schützen.	Erfüllt	Während der Bauphase wurden besonders gefährdete Bereiche (z.B. Anschüttungen und Anschnitte) entsprechend geschützt.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
157	Geologie	<u>Bauphase:</u> Im Zuge der Errichtung von Baugruben und Gräben sind zur Hintanhaltung von unkontrollierten Wasserzutritten Pumpen mit ausreichender Pumpleistung vorzuhalten.	Erfüllt	Im Zuge der Errichtung von Baugruben und Gräben wurden zur Hintanhaltung von unkontrollierten Wasserzutritten entsprechende Pumpen vorbehalten. Die Wasserhaltung oblag der jeweils ausführenden Firma. Zwischenfälle dieser Art wurden nicht bekannt.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
158	Geologie	<u>Betriebsphase:</u> Die vorhandenen und neu gesetzten technischen Messeinrichtungen (z.B. Inklinometer, etc.) sind im Zeitraum von drei Jahren vor Beginn einmal jährlich zu kontrollieren und sind die Ergebnisse aufzuzeichnen.	Erfüllt - Dauerauflage	Die technischen Messeinrichtungen (Inklinometer) wurden und werden bis auf weiteres durch die GDP, ZT – OG einmal jährlich kontrolliert und die Ergebnisse aufgezeichnet. Mit den durchgeführten Messungen wurden die Messeinrichtungen im Zeitraum von 3 Jahren vor Beginn der geplanten Betriebsphase (2010/2011) einmal jährlich kontrolliert und aufgezeichnet. Die vorliegenden Messungen sind die Grundlage für die Folgemessungen während der Bauphase.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
159	Geologie	<u>Betriebsphase:</u> Diese Ergebnisse sind der BH Knittelfeld nach Ablauf eines Beobachtungsjahres unaufgefordert vorzulegen.	Dauerauflage, derzeit erfüllt	Dieser Auflagenpunkt betrifft die Betriebsphase. Die vorliegenden Messungen sind als Grundlage für die Folgemessungen während der Betriebsphase vorhanden.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
		<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>			
160	Geologie	<u>Betriebsphase:</u> Die Funktion der Wasserabkehren, Quergräben, Sickermulden ist in halbjährlichen Abständen zu kontrollieren und sind diese gegebenenfalls wieder funktionstüchtig herzustellen.	Dauerauflage, derzeit erfüllt	Dieser Auflagenpunkt betrifft die Betriebsphase. Die Wasserabkehren, Quergräben und Sickermulden wurden funktionstüchtig hergestellt.	Bürgermeister der Stadtgemeinde Spielberg
273	Emissionstechnik	<u>Bauphase:</u> Es ist eine Reifenwaschanlage zwischen Baugelände und öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten, welche dauernd funktionsfähig zu erhalten ist. Die Wasserberieselung hat automatisch zu erfolgen, im Anlassfall ist zusätzlich eine händische Reifenwäsche durchzuführen (z. B. bei stark lehmverkrusteten Reifen, uä.).	Dauerauflage, derzeit sinngemäß erfüllt	Es wurde noch keine automatische Reifenwaschanlage errichtet, jedoch Stationen, an denen die Reifen mittels Hochdruckschlauch gewaschen werden. Das ist durch Fotos nachgewiesen. In Hinkunft, wenn die Fahrzeuge nicht nur innerhalb des Betriebsgeländes fahren, damit die Reifen der Fahrzeuge, die vom Betriebsgelände in den öffentlichen Verkehr einbinden, automatisch gereinigt werden. Dazu wird auf das Schreiben des Vertreters der Konsenswerberin vom 20. Juli 2010 verwiesen.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
274	Emissions-technik	<u>Bauphase:</u> Fahrwege innerhalb der Baustelle sind mittels Wasserbesprühung zu befeuchten, sobald durch die Fahrzeuge deutlich sichtbare Staubemissionen aufgewirbelt werden.	Dauerauflage, derzeit erfüllt	Fotodokumentation	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
275	Emissions-technik	<u>Bauphase:</u> Die Fahrgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist auf maximal 30 km/h zu beschränken.	Dauerauflage, derzeit erfüllt	Beschränkung auf 10 km/h auf dem Gelände vorgegeben, Fotodokumentation	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche		Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
		<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>			
276	Emissions- technik	<u>Bauphase:</u> Schüttkegel mit Feingut (z. B. Sand, Kies, etc. < 1mm) im Baustellenbereich sind mittels Wasserberieselung gegen Verwehungen zu schützen.	Dauerauflage, derzeit erfüllt	Bestätigt mit Schriftsatz der Konsenswerberin	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
277	Emissions- technik	<u>Bauphase:</u> Falls Brech- und Siebanlagen im Gelände eingesetzt werden, müssen diese den Anforderungen für mobile Anlagen entsprechen, d. h. es müssen die Motoremissionen nach den Vorgaben der MOT-V begrenzt und die Anlage zumindest am Brechereinwurf mit einer Befeuchtung versehen sein.	Erfüllt, in der 2. Bauphase gegenstandslos	Es wurden bei der Teilrealisierungsstufe 2 keine Brechanlagen eingesetzt	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
278	Emissions- technik	<u>Bauphase:</u> Bei Sieb- und Klassieranlagen sind die Abwurfhöhen so gering wie technisch möglich zu halten; Förderbänder sind (z. B. mit Halbschalen) gegen Windverwehungen zu verkleiden.	Erfüllt, gegenstandslos	Es wurden bei der Teilrealisierungsstufe 2 keine Sieb- und Klassieranlagen eingesetzt	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
279	Emissions- technik	<u>Bauphase:</u> Motoren in Maschinen und Geräten, die nicht der StVO unterliegen, müssen in ihren Emissionen der Verordnung über die Emissionen aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen - MOT-V, BGBl. II Nr.136/2005, entsprechen.	Dauerauflage, derzeit erfüllt	Bestätigungen der ausführenden Firmen liegen vor.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
280	Emissions- technik	<u>Bauphase:</u> Alle dieselbetriebenen Maschinen und Geräte sind mit einem Dieselpartikelfilter auszurüsten (Feinstaub-Sanierungsgebiet).	Dauerauflage, derzeit erfüllt	Bestätigungen der ausführenden Firmen liegen vor	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
281	Emissions- technik	<u>Bauphase:</u> Arbeitsgeräte mit 2-Takt-Benzinmotoren und solche mit 4-Takt-Benzinmotoren ohne Katalysator sind mit Gerätebenzin SN 181163 zu betreiben.	Dauerauflage, derzeit erfüllt	Nachweise: STRABAG 24.11.2010 TEERAG 23.11.2010 ÖSTU-STETTIN 23.11.2010 PLANTRANS 23.11.2010	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
282	Emissions- technik	<u>Betriebsphase</u> - Für das dieselbetriebene Notstromaggregat: Durch die Herstellerfirma oder den österreichischen Importeur ist schriftlich zu garantieren, dass folgende Emissionsgrenzwerte eingehalten werden: Partikel: 50 mg/m ³ , NO _x (als NO ₂): 2000 mg/m ³ und CO: 250 mg/m ³ .	Derzeit gegenstandslos		
283	Emissions- technik	<u>Betriebsphase</u> - Für das dieselbetriebene Notstromaggregat: Diese Emissionsgrenzwerte gelten als Halbstundenmittelwerte, für trockenes Abgas unter Normbedingungen und sind auf 5 % O ₂ zu beziehen.	Derzeit gegenstandslos		
284	Emissions- technik	<u>Betriebsphase</u> - Für das dieselbetriebene Notstromaggregat: Es ist ein Betriebsstundenzähler einzubauen. In einem Wartungsbuch sind die jährlichen Betriebsstunden einzutragen und alle Servicetätigkeiten und Reparaturen, die sich auf das Emissionsverhalten auswirken können, zu vermerken.	Derzeit gegenstandslos		

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
285	Erschütterungs-technik	Vor Baubeginn und bis zum Abschluss der Bauarbeiten sind die vom LKW-Schwerlast-Transport (LKW größer 7,5 Tonnen Gesamtgewicht) betroffenen Zufahrtsstraßen auf schadhafte Stellen im Straßenbelag hin zu untersuchen und bei Vorhandensein schadhafter Stellen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Straßenbauträger (Straßenerhalter) auf Kosten der Konsenswerberin zu beseitigen. Über die Umsetzung dieser Auflage ist ein Bericht (Besichtigung, Beschreibung der schadhafte Stellen, Behebungsmaßnahmen, Bestätigung der Durchführung) zu erstellen und dieser unaufgefordert der FA13A zu übermitteln.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
286	Erschütterungs-technik	Für Verdichtungsarbeiten sind nur solche Baumaschinen zu verwenden, die über verstellbare Arbeitsfrequenzen verfügen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
287	Erschütterungs-technik	Bis zum Abschluss der Bauarbeiten sind in den Gebäuden IP5, IP10, IP10a, IP13 und IP13c (dargestellt im erschütterungstechnischen Fachbeitrag der BeSB Berlin vom 01.09.2006) Erschütterungsmessungen durchzuführen. Bei Auftreten von Eigenresonanzen in den Gebäuden sind die Arbeitsfrequenzen der eingesetzten Maschinen und Geräte gegenüber dieser Arbeitsfrequenz zu „verstimmen“. Über die Erschütterungsmessungen ist ein zusammenfassender Bericht zu erstellen und dieser in Abständen von max. 2 Monaten an die FA13A zu übermitteln.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
288	Arbeitnehmer-schutz	Die elektrischen Anlagen sind nach den geltenden SNT-Vorschriften zu errichten, wobei die jeweiligen Sondervorschriften zu beachten sind.	Erfüllt	ZT DI Rabl, 23.9.2010 Keine Bedenken des Vertreters des AI Leoben gegen die Abnahme geltend gemacht	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
289	Arbeitnehmer-schutz	In explosionsgefährdeten Bereichen (z. B. im Bereich der Gasanlage bzw. brennbaren Flüssigkeiten, Batterieraum, etc.) sind die Elektroinstallationen gemäß Anhang zur Verordnung explosionsfähige Atmosphären, BGBl. Nr. II 309/2004, auszuführen. Der FA13A ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.	Erfüllt bzw. gegenstandslos	Explosionsgefährdete Bereiche sind bei den Objekten der Teilrealisierungsstufe 2 nicht vorhanden.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
290	Arbeitnehmer-schutz	Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung sind Explosionsschutzdokumente gemäß § 5 VEXAT zu erstellen. Zumindest die Punkte 1 bis 4 des Abs. 2 sind vor Errichtung der Anlagen zu erfüllen. Jeweils ein Exemplar ist der FA13A zu übermitteln.	Erfüllt bzw. gegenstandslos	Explosionsgefährdete Bereiche sind bei den Objekten der Teilrealisierungsstufe 2 nicht vorhanden	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
291	Arbeitnehmer-schutz	Bei der Auslegung der künstlichen Beleuchtung ist die ÖNORM EN 12464-1, „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten, Teil1: Arbeitsstätten in Innenräumen“, zu berücksichtigen. Darüber sind nach Fertigstellung der Anlage ein Attest und ein lichttechnisches Messprotokoll zur Vorlage zu bringen.	Erfüllt	Siehe auch Auflage 24 des Fachbereiches Hochbautechnik. Bezüglich Notbeleuchtung ist festzuhalten, dass für die gegenständlichen Objekte im Hinblick auf Größe und Nutzung im Sinne des Genehmigungsbescheides nur Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach TRVB E 102 gefordert ist. Aus hochbautechnischer Sicht kann daher für die Objekte der Teilrealisierungsstufe 2 von der Vorlage von Messprotokollen abgesehen werden. Es wird bemerkt, dass diese Forderungen für das derzeit nicht realisierte Partnergebäude aufrecht bleiben.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
292	Arbeitnehmer-schutz	Den Arbeitnehmer/innen sind WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen, die von Kunden und Gästen nicht benutzt werden dürfen.	Erfüllt	Es wurde auch ein Arbeitnehmer-WC im Enzingerhof eingebaut.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
293	Arbeitnehmer-schutz	Sollte ein/e Arbeitnehmer/in allein in den gegenständlichen Anlagen beschäftigt werden, so muss die Möglichkeit eines Notrufes gegeben sein.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
294	Arbeitnehmer-schutz	Sämtliche Absturzstellen sind mit einem mindestens einem Meter hohen Geländer bzw. einer Brüstung zu sichern.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
295	Arbeitnehmer-schutz	Die Arbeitsstätten sind so zu gestalten, dass von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreicht wird, der in seinem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen an Fluchtwege entspricht (§§ 18 und 19 AStV) und nach höchstens 40 m jene Bereiche, durch die der Fluchtweg führt, in ihrem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche (§ 21 AStV) entsprechen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
296	Arbeitnehmer-schutz	Die in anderen Regelwerken, wie z. B. Anhang E der ÖNORM EN 13200 Teil 1 normierten längeren Weglängen als 40 Meter sind für Arbeitnehmer/innen <u>nicht</u> zulässig. Gleiches gilt auch für die im Gutachten Rennsicherheit/Fluchtwegsführung immer wieder angeführten Fluchtweglängen von 60 Meter zu einem gesicherten Fluchtbereich.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
297	Arbeitnehmer-schutz	Mindestens ein/e Brandschutzbeauftragte/r und eine Ersatzperson entspr. § 43 AStV ist für den Betrieb der Anlagen zu bestellen (siehe Dokument - Nr. 0204.05, Kapitel 2.3.4).	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
298	Arbeitnehmer- schutz	Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, die möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sind und die eine Sichtverbindung zum Freien aufweisen. Die Lichteintrittsflächen der Küche im Schönberghof müssen mindestens 10% der Bodenfläche des Raumes betragen und direkt ins Freie führen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
299	Arbeitnehmer- schutz	In der Küche im Schönberghof und im Partnergebäude ist über jeder Kochstelle eine Dunstabzugshaube (Lüftungsdecke) mit mechanischer Absaugung zu errichten. Die Absaugung ist so zu dimensionieren, dass ein mindestens 15-facher stündlicher Luftwechsel erreicht und eine max. Luftgeschwindigkeit von 0,35 m/s nicht überschritten wird. Für jede/n in der Küche beschäftigte/n Arbeitnehmer/in ist eine Frischluftmenge von mindestens 100 m ³ und Stunde zuzuführen. Die zugeführte Frischluft ist in der kalten Jahreszeit vorzuwärmen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
300	Arbeitnehmer- schutz	Die Gasträume sind mit einer Be- und Entlüftungsanlage zu versehen. Pro anwesender Person und Stunde ist ein Luftvolumen von mindestens 50 m ³ zuzuführen.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
301	Arbeitnehmer- schutz	Im Bereich von Arbeitsplätzen an staubintensiven Stellen (z. B. Offroad und Motocross- Strecke) ist der geltende MAK-Wert für biologisch inerte Schwebstoffe zuverlässig zu unterschreiten. Dies ist durch regelmäßige Messungen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. ÖSBS) nachzuweisen. Im Regieraum des Partnergebäudes, Raumhöhe 2,4 Meter, dürfen Arbeitnehmer/Innen nur entsprechend § 30 AStV beschäftigt werden.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Nummer	Fachbereiche	<u>4.1 Nebenbestimmungen - tabellarisch</u>	Erfüllungsgrad	Anmerkungen	Zuständigkeiten nach Rechtskraft iS § 21 Abs. 4 UVP-G 2000
302	Arbeitnehmer- schutz	Die Wirksamkeit sämtlicher Absauganlagen und mech. Lüftungsanlagen sind durch Messungen nachzuweisen. Über das Ergebnis der Messungen und über die Prüfungen sind Vormerke zu führen.	Derzeit nicht erfüllt	Diese Auflage ist eine Betriebsauflage und kann erst nach Inbetriebnahme erfüllt werden.	BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz
303	Arbeitnehmer- schutz	Es ist ein/e Koordinator/in zu bestellen, der/die auf Grundlage von § 8 ASchG die einzelnen Arbeitnehmer/Innen mehrerer Arbeitgeber und der Fremdfirmen, wie z. B. Rennställe, koordiniert.	Erfüllt		BH Knittelfeld Rechtsreferat Gewerbe-, Wasser-, Forst- und Naturschutz

Von den mit anzuwendenden Materiengesetzen enthalten nur das Wasserrechtsgesetz 1959 sowie das Stmk. Baugesetz das Erfordernis einer Kollaudierung bzw. einer Benutzungsbewilligung. Die diesbezüglich in den Materiengesetzen enthaltenen Prüfungen (§ 121 WRG 1959, § 38 Stmk. BauG) wurden im Rahmen der Abnahmeprüfung mit vollzogen und können die Prüfungsparameter als erfüllt erachtet werden.

Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs.1 Z 3 bis 7 UVP-G 2000 sowie § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 beizuziehen. Eine Parteistellung von Nachbarn im Sinne der Ziffern 1 und 2 kann den Abnahmebestimmungen des § 20 Abs. 2 UVP-G 2000 grundsätzlich nicht entnommen werden. Soweit die Projektumsetzung eine Abweichung vom rechtskräftigen Konsens zeigt, ist der Kreis der Parteien nach dem Ausmaß der Abweichung neu zu definieren. Nur dann, wenn Parteien des bisherigen Verfahrens durch die Abweichung negativ betroffen wären bzw., wenn zusätzliche Parteien durch die Abweichung generiert werden könnten, dann kann diesen Parteistellung zuerkannt werden; eine negative Betroffenheit, die sich am genehmigten Bestand und nicht an der Nullvariante zu orientieren hat.¹

Wie der eingebundenen Matrix entnommen werden kann, spiegeln die Fragebeantwortungen der Sachverständigen die getroffenen Einschätzungen wieder und wird die ausschließliche Zuziehung der bekannt Beteiligten bestätigt (Spalte 3 der Matrix).

Sämtliche Sachverständige haben die fachliche Geringfügigkeit der Abweichungen bestätigt (Spalte 2 der Matrix) und konnte gemäß § 20 Abs. 4 UVP-G 2000 die nachträgliche Genehmigung erteilt werden. Die Abweichungen, die materiengesetzliche Bewilligungs- oder Anzeigetatbestände auslösen, sind bei schutzgutorientierter Betrachtung im Rahmen der Geringfügigkeit mit zu behandeln und können die sektoralen Genehmigungs- und Anzeigevorgaben im Stmk. BauG, wie in der GewO als erfüllt betrachtet werden. In diesem Sinne konnten insbesondere

- die Reduzierung der Ausführung der Haupttribüne von ca. 5.000 auf 3.177 Sitzplätze und deren Teilung in drei statt zwei Teilflächen,
- die Belassung und nicht bauliche Verbindung des Schönberghofes und der nordöstlichen gelegenen, bestehenden Stadl als solitäre Bauwerke,
- die lagemäßige Anpassung des Boxengebäudes Supermoto an die geologischen und landschaftlichen Verhältnisse sowie die im Flächenausmaß geringfügige Erweiterung des Boxengebäudes Supermoto sowie der Entfall des Kellergeschoßes des Boxengebäudes Supermoto,
- die vorerst in Form einer 2-Platzanlage anstelle einer 6- Platzanlage ausgeführte Waschbox, die auf der Rüstfläche 2 (zwischen dem Ring und dem Testoval) gelegen ist, sowie deren lagemäßige Anpassung an das bestehende Gelände,
- die Errichtung eines Kleingebäudes als Infopoint als Provisorium für das künftige Partnergebäude südlich der Multifunktionsfläche 2, welches dergestalt ausgeführt ist, dass es im ersten Obergeschoss eine Wartelounge für ankommende Besucher im Sinne des Betriebes eines Bistros, sowie dass es im zweiten Obergeschoss eine begehbare Dachterasse gibt,
- die Sanierung des bestehenden Gasthauses „Enzingerhof“ sowie dessen Nutzung als Ergänzung des Schönberghofes im Sinne einer Frühstückspension bzw. als Gasthaus mit Fremdenzimmern,

¹ Vgl. Ennöckl/Raschauer, UVP-G, kommentiert, 2. Auflage, S 188 (§ 20 Abs. 4 verweisend auf § 18 Abs.3 und dieser gleichlautend mit § 18b)

- die nach Bedarf variable Bespielung und Nutzung der verschiedenen Multifunktionsflächen (inkl. Rüstflächen) für Publikumsaktivitäten (z.B. Ausstellungen, Präsentationen, GoKart, Elektro-, Modellfahrzeuge, Geschicklichkeitsparcours usw.) und Veranstaltungsaufbauten (Gastronomie, Abstellflächen usw.),
- die Errichtung einer Mobilfunkstation (als Ersatz einer bestehenden) der Orange Austria Telecommunication GmbH nordöstlich des Schönberghofes

erfasst, bewertet und subsumiert werden.

Durch den Verweis auf § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 müssen die geringfügigen Abweichungen auch im Einklang mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 stehen und ist den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 die Gelegenheit einzuräumen, ihre Interessen wahrzunehmen. Dieser Verpflichtung wurde mit Schriftsatz vom 29. April 2011, GZ: FA13A-11.10-183/2011-102, entsprochen.

Für den Fachbereich Abfallwirtschaft (Auflagenpunkte Nr. 1., 2. und 8.) wird ausgeführt, dass diese erst bei der endgültigen Abnahme des Vorhabens vorliegen müssen. Diese Bescheinigungen werden bis spätestens **31. Mai diesen Jahres** für den aktuellen Teilrealisierungsschritt 2 nachgereicht werden.

Die konsensgemäße Ausführung der Auflagenpunkte Nr. 21. (Gebäudetreppen) und 22. (Treppenläufe) wurden vom Bauführer bereits schriftlich bestätigt. Die in den Auflagen geforderten Atteste können zwar nicht vollständig durch die Bauführerbescheinigung ersetzt werden, es genügt jedoch für die Abnahme, dass der Bauführer die ordnungsgemäße Ausführung und der Auflagenerfüllung betreffend Baurecht bestätigt, damit die Teilabnahme inkl. Benutzungsbewilligung nach § 38 Stmk. BauG bescheidmäßig ergehen kann. Die Atteste müssen selbstverständlich nachträglich noch angefertigt werden und sind – bei richtigem Verständnis der Auflagenformulierungen – im Betrieb zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten bzw. auf Verlangen der Behörde zur Kontrolle vorzulegen. Klarzulegen ist dabei auch, dass es naturgemäß nur jene Auflagen betrifft, die die Errichtungsphase prägen. Betriebsauflagen, z. B. Messprotokoll über die Wirksamkeit der Lüftungsanlage können ohnehin erst nach Inbetriebnahme erfüllt werden.

Für die Behörde steht aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Äußerungen der Sachverständigen fest, dass die geringfügigen Abweichungen den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und das normierte hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit keinesfalls geschmälert wird. Im Fachbereich „Landschaftsgestaltung“ führten die vorgenommenen, geringfügigen Abweichungen in Reaktion auf die natürlichen Gegebenheiten ausnahmslos zu Verbesserungen im Vergleich zur genehmigten Variante.

Die Übereinstimmung mit den Ergebnissen der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung kann auch den Fragebeantwortungen der Sachverständigen entnommen werden (Spalte 4 der Matrix).

Die nachträgliche Genehmigung der als geringfügig zu qualifizierenden Abweichungen war demzufolge zu erteilen.

4.4 Stellungnahmen

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde von der Umweltsenatsrätin für Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme der Umweltsenatsrätin für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 06. Mai 2011 (OZ 109 im ha. Akt)

„Aufgrund der Ergebnisse der heutigen Akteneinsicht und einer Besprechung mit Herrn Dr. Obermaier und Herrn Ing. Schluderer konnten die aus meiner Sicht offenen Fragen hinsichtlich der Teilrealisierungsstufe 2 des Vorhabens Spielberg NEU geklärt werden. Aus meiner Sicht bestehen daher keine Einwände gegen die Erlassung des begehrten Teilabnahmebescheides.“
MMag. Ute Pöllinger eh.

Darüber hinaus wurden von den Verfahrensbeteiligten keine weiteren Stellungnahmen innerhalb offener Frist des Parteiengehörs abgegeben.

4.5 Zusammenfassung

Bei gegebener Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden und die Feststellung über die Konsensgemäßheit der Teilrealisierungsstufe 2 zu treffen sowie die nachträgliche Genehmigung hinsichtlich der geringfügigen Abweichungen zu erteilen.

Die zeitlich beschränkte Zuständigkeit der UVP-Behörde endet mit Rechtskraft des Abnahmebescheides. Damit geht ex lege die Zuständigkeit für den Abnahmegegenstand (die Anlagen- und Streckenteile) auf die zur Vollziehung der nach den im konzentrierten Genehmigungsverfahren mit angewandten Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über. Die gegliederte Zuordnung ist der unter II, Pkt. 4.1 eingebundenen Tabelle entnehmbar.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:

Dr. Michael Wiespeiner

Ergeht an:

1. die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1014 Wien, Tuchlauben 17, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes, des Anhanges 1 als auch eines 1 Erlagscheines; vorab per E-Mail: C.Schmelz@schoenherr.at; office@schoenherr.at;
2. das Bundesministerium für Landesverteidigung, 1090 Wien, Roßauer Lände 1, als mitwirkende Behörde; vorab per E-Mail: recht1@bmlvs.gv.at;
3. die Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld, 8720 Knittelfeld, Anton-Regner-Straße 2, als mitwirkende Behörde; vorab per E-Mail: bhkf@stmk.gv.at; unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
4. die Stadtgemeinde Spielberg, 8724 Spielberg, Marktpassage 1B1, als mitwirkende Behörde; vorab per E-Mail: stadtgemeinde@spielberg.at, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
5. das Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk in 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6; vorab per E-Mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at; unter Anschluss eines vidierten Plansatzes;
6. die Fachabteilung 13C-Naturschutz, 8010 Graz, Karmeliterplatz 2, als mitwirkende Behörde; vorab per E-Mail: fa13c@stmk.gv.at;
7. die Fachabteilung 13C-Umweltanwaltschaft, 8010 Graz, Stempfergasse 7, MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin; vorab per E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at und umweltanwalt@stmk.gv.at;
8. die Abteilung 19, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (Wasserbuch sowie Wasserwirtschaftliches Planungsorgan); vorab per E-Mail: fa19a@stmk.gv.at;

Ergeht weiters nachrichtlich an:

9. die Projekt Spielberg GmbH & Co KG, 8724 Spielberg, Red Bull Ring Straße 1, per E-Mail: Christian.Schluder@at.redbull.com;
10. die Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH, 8010 Graz, Schmiedgasse 67; als Trägerin des ursprünglichen Konsenses, per E-Mail: b.obermaier@ocmg.at;
11. die Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, für Zwecke der Umweltdatenbank, per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at;
12. Herrn Dr. Kurt Schippinger, Zivilingenieur für Bauwesen, 8042 Graz, Einödhofweg 56, als wasserrechtliche Bauaufsicht, per E-Mail: zt@schippinger.at;
13. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Murtal, 8811 Scheifling, Murauerstraße 8; per E-Mail: gbl.omurtal@die-wildbach.at;
14. die Baubezirksleitung Judenburg, Referat Wasserbau, 8750 Judenburg, Kapellenweg 11, als nachgeordnetes Wasserbaureferat im Zshg. mit der Bundeswasserbauverwaltung (Anlass Spielbergbach); per E-Mail: bblju@stmk.gv.at.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark